



AMTLICHE NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 24 / Jahrgang 2016 / St. Pölten, 30. Dezember 2016

Traditioneller Weihnachts- und Neujahrsempfang im NÖ Landhaus

LH Pröll: „Niederösterreich ist Faktor auf europäischer Ebene“



Landesamtsdirektor Dr. Werner Seif gratulierte beim traditionellen Weihnachts- und Neujahrsempfang im Landtagssitzungsaal im NÖ Landhaus Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll zum 70. Geburtstag. (Foto: Pfeiffer)

Industrieland und von einem Industrieland zu einem Kultur- und Wissenschaftsland entwickelt, sagte Landesamtsdirektor Dr. Werner Seif und erwähnte in diesem Zusammenhang etwa die Donau-Universität Krems, die Fachhochschulen oder auch MedAustron in Wiener Neustadt. Das Bundesland Niederösterreich sei auch ein attraktiver Wirtschaftsstandort, ging er auch auf die Ernennung Niederösterreichs zur „Europäischen Unternehmerregion 2017“ und die Verleihung des Europäischen Breitbandpreises ein. Niederösterreich habe sich aber auch zu einem Dienstleistungsland entwickelt, so der Landesamtsdirektor. Dabei nannte er den Verfahrensexpress und die Bürgerbüros auf den Bezirkshauptmannschaften als Beispiele, diese hätten sich „bestens bewährt“.

Trotz internationaler Irritationen und Unsicherheiten haben man in Niederösterreich allen Grund, mit Zuversicht nach vorne zu gehen, sagte Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll anlässlich des traditionellen Weihnachts- und Neujahrsempfanges im Landtagssitzungsaal im NÖ Landhaus.

Zuversicht

Diese Zuversicht begründete der Landeshauptmann in seiner Festrede zunächst mit der von der Statistik Austria

prognostizierten Steigerung der Bevölkerung in Niederösterreich: „Niederösterreich ist ein attraktives, lebenswertes Land.“ Darüber hinaus sei es gelungen, die Landesidentität zu stärken. Die niederösterreichische Landesidentität und das niederösterreichische Selbstbewusstsein stünden hinter allen Erfolgen der zurückliegenden Jahrzehnte: „Wir sind auf einem Zukunftspfad.“ Niederösterreich sei heute auch „ein Faktor auf europäischer Ebene“, blickte der Landeshauptmann auf die erfolgreiche Entwicklung Nie-

derösterreichs seit dem Fall des Eisernen Vorhanges zurück. Die Verwaltung sei dabei „Vertrauensfaktor“ und „Standortfaktor“ im internationalen Wettbewerb, betonte Pröll: „Im Laufe eines Jahres zählt die Landesverwaltung im Durchschnitt 3,5 Millionen Bürgerkontakte.“ Die Zufriedenheit der Bevölkerung mit der Verwaltung belaufe sich dabei auf über 90 Prozent, so der Landeshauptmann.

Dienstleistungsland

Niederösterreich habe sich von einem Agrarland zu einem

Zuschlag: Kinder-Reha-Zentrum in Bad Erlach

Familienfreundlich:
Amt der NÖ Landesregierung erhielt Zertifikat

66,5 Millionen für
Bildungseinrichtungen

Wirtschaftsstrategie 2020





Zuschlag für Kinder-Reha-Zentrum in Bad Erlach



Im Bild von links nach rechts: Bürgermeister Hans Rädler, Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Johanna Mikl-Leitner und DI Berndt Martetschläger, Geschäftsführer der Hospitals-Projektentwicklungsgesellschaft. (Foto: Burchhart)

Im Frühjahr 2019 eröffnet in Bad Erlach ein Kinder-Reha-Zentrum mit 114 Betten, 67 Betten für orthopädische und 47 Betten für psychosoziale Rehabilitation. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat den Zuschlag für die Versorgungszone Niederösterreich, Wien, Burgenland an die Hospitals-Projektentwicklungsgesellschaft erteilt. Das gaben Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Johanna Mikl-Leitner, Bürgermeister Hans Rädler und DI Berndt Martetschläger, Geschäftsführer der Hospitals-Projektentwicklungsgesellschaft, in St. Pölten im Rahmen einer Pressekonferenz bekannt.

Medizinische Angebote

„Für kranke Kinder brauchen wir spezifische medizinische Angebote“, sagte Mikl-Leitner. Mit dem geplanten Kinder-Rehabilitations-Zentrum in Bad Erlach könnten nun Kinder für die Zukunft

bestmöglich versorgt werden, so die Landeshauptmann-Stellvertreterin. Niederösterreich leiste dafür jährlich rund 1,6 Millionen Euro im Vollausbau, hielt sie fest. Die Bundesländer hätten sich im Juli 2014 freiwillig zu einem Kostenbeitrag in der Höhe von jährlich 8,5 Millionen Euro bekannt, um den raschen Ausbau voranzutreiben und ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen, meinte Mikl-Leitner. Die Antragstellung und Bewilligung für eine Rehabilitation erfolge in Niederösterreich beim jeweiligen Krankenversicherungsträger nach österreichweit einheitlichen Kriterien, so die Landeshauptmann-Stellvertreterin, die auch betonte: „Ich freu mich, dass wir es geschafft haben, den Standort für die gesamte Ostregion nach Niederösterreich zu holen.“

Im Vordergrund stünden die Kinder und Jugendlichen, hob DI Berndt Martetschläger von der Hospitals-Projektentwicklungsgesellschaft hervor. „Wir bieten mit dem neuen Rehabilitationszentrum kindgerechte medizinische Behandlungsbedingungen in höchster Qualität“, so Martetschläger. Die ersten Patienten würden ab Frühjahr 2019 behandelt werden.

Optimale Bedingungen

Bad Erlach biete optimale Bedingungen für ein Kinder-Reha-Zentrum, freute sich Bürgermeister Johann Rädler über den erfolgten Zuschlag. Die Rehabilitation kann sowohl im Anschluss an eine Behandlung, als auch auf Grund einer angeborenen Behinderung bzw. einer Entwicklungsstörung in Anspruch genommen werden.

Österreichweit werden in vier Versorgungszonen spezialisierte Kinder- und Jugendrehabilitationsreinrichtungen mit insgesamt 343 Betten im Vollausbau errichtet werden. Die Gesamtfinanzierung beläuft sich österreichweit auf insgesamt rund 33 Millionen Euro pro Jahr und wird von den Bundesländern und den Sozialversicherungen übernommen.

Die Bundesländer leisten dafür eine jährliche Pauschalzahlung in der Höhe von 8,5 Millionen Euro an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Die Höhe der Pauschalzahlung richtet sich nach der Bettenanzahl.

Amt der NÖ Landesregierung erhielt als erste Landesverwaltung das Zertifikat für Familienfreundlichkeit

Dr. Sophie Karmasin, Bundesministerin für Familien und Jugend, überreichte kürzlich in St. Pölten das Zertifikat „AUDIT berufundfamilie“ an Familien-Landesrätin Mag. Barbara Schwarz sowie Landesamtsdirektor Dr. Werner Seif. Das Amt der NÖ Landesregierung mit seinen rund 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat im Jahr 2016 erfolgreich am Auditierungsprozess als familienfreundlicher Arbeitgeber teilgenommen und als erste Landesverwaltung in Österreich das staatliche Gütezeichen für seine Leistungen und sein Engagement auf dem Gebiet der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhalten.

Wertschätzung

„Sowohl die Wertschätzung der Familien als auch eine prosperierende Wirtschaft und eine effiziente Landesverwaltung

sind dem Land Niederösterreich sehr wichtig. Das Land Niederösterreich will einerseits Familien mit all ihren Mitgliedern und Konstellationen als kleinste Einheit unserer Gesellschaft unterstützen und andererseits die Erwerbstätigkeit in der Wirtschaft und den öffentlichen Institutionen als Garant für Wohlstand stärken“, hielt Schwarz dabei fest. „Familienfreundlichkeit ist zu einem Wirtschaftsfaktor geworden. Darum freut es mich, dass sich immer mehr Arbeitgeber für den familienfreundlichen Weg entscheiden und auch dabei bleiben. Sie alle haben erkannt, dass Familienfreundlichkeit ein wesentlicher Faktor im Wettbewerb um die besten Köpfe ist und viele nachhaltige Vorteile bringt. Dass auch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung den Auditierungspro-



Zertifikatsüberreichung in St. Pölten: Bundesministerin Dr. Sophie Karmasin, Landesrätin Mag. Barbara Schwarz und Landesamtsdirektor Dr. Werner Seif (v.l.n.r.) (Foto: Burchhart)



zess erfolgreich absolviert hat, zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind, Österreich zum familienfreundlichsten Land Europas zu machen“, betonte Bundesministerin Dr. Sophie Karmasin. Als einer der größten Arbeitgeber im Bundesland ist sich das Land Niederösterreich seiner beispielgebenden Wirkung auf andere Einrichtungen und Unternehmen bewusst und richtet seine Personalpolitik seit vielen Jahren auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter aus. Mit dem Ziel, sich auf den drei Ebenen familienfreundlicher

Betrieb, moderner Arbeitgeber und innovative Landesverwaltung noch offensiver zu positionieren, soll für die Landesbediensteten ein Mehr an Familie, Motivation und Zufriedenheit erreicht werden.

Familienfreundliche Maßnahmen

Als Land, das seine Familien in den Mittelpunkt stellt, will Niederösterreich den Herausforderungen der Zukunft mit mutigen und kreativen Lösungen begegnen. Als familienfreundliche Maßnahmen

werden beim Amt der NÖ Landesregierung unter anderem Karenzmanagement, Rückkehrrecht, Väterkarenz, Gleitzeit, Teilzeit, Betriebskindergarten, Kinderbetreuung während der Schulferien im Sommer sowie Kindermenüs in der Kantine gesetzt. „Wir möchten Frauen und Männern Mut machen, ihren Berufs- und Lebensweg so zu planen, wie er ihren Vorstellungen entspricht, und Rahmenbedingungen für eine gelingende Vereinbarkeit von Familie und Beruf schaffen“, betonte Schwarz bei der Überreichung.

NÖ Schul- und Kindergartenfonds: 66,5 Millionen Euro für Bildungseinrichtungen



Landesrätin Mag. Barbara Schwarz freut sich über den Beschluss, gemeinsam mit den Gemeinden in moderne Bildungseinrichtungen zu investieren. (Foto: Filzwieser)

In der Sitzung des Schul- und Kindergartenfonds wurden 330 Investitionsvorhaben der Gemeinden im Kindergarten- und Pflichtschulbereich in Niederösterreich genehmigt. Bildungs-Landesrätin Mag. Barbara Schwarz erklärt in ihrer Funktion als Geschäftsführerin des Schul- und Kindergartenfonds dazu: „60 Projekte betreffen Baumaßnahmen von jeweils mehr als 100.000 Euro an Kindergarten- und Schulgebäuden. Insgesamt wird allein mit diesen Projekten ein Gesamtinvestitionsvolumen von mehr als 66,5 Millionen Euro ausgelöst. Darunter sind beispielsweise ein Um- und Zubau des Volksschul- und Mittelschulgebäudes in Wallsee-Sindelburg, drei-gruppige Kindergartenneubauten in Groß-Schweinbarth und Mistelbach, ein Neubau eines Pflicht-Schulgebäudes samt integrierter Musikschule in Gloggnitz, der Turnsaal-Neubau für die Volksschule in Maria Anzbach, der Neubau eines Kindergartens samt Kleinkindergruppe in Ebenfurth-Haschendorf oder die Erweiterung und der Umbau des Kindergartens Brendanihof in Schwechat samt Schaffung von Plätzen zur Kleinkinderbetreuung.“

Unterstützung

Das Land Niederösterreich unterstützt über den Schul- und Kindergartenfonds die Gemeinden in ihrer Funktion als Kindergarten- und Schulerhalter bei Baumaßnahmen an Kindergarten- und Pflichtschulgebäuden. Für Bauvorhaben über 100.000 Euro gibt

es seit Beginn des Jahres 2014 einen Annuitätenzuschuss auf 15 Jahre, Bauvorhaben unter 100.000 Euro werden mit einem Sockelbeitrag von 25 Prozent gefördert, ebenso die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen oder EDV-Anlagen. „Im Kindergarten- und im Pflichtschulbereich haben das Land Niederösterreich und Niederösterreichs Gemeinden gemeinsam die Kompetenz, moderne Lern- und Lehrumgebungen für Kinder, Jugendliche und Pädagogen zu schaffen. Die große Zahl der eingereichten Förderansuchen zeigt, dass wir diese Verantwortung gegenüber den Kindern, Familien und Kindergarten- und Schulteamen sehr gerne gemeinsam tragen.

Wir leisten damit auch einen wesentlichen Beitrag zur Förderung regionaler Wirtschaftsbetriebe und zur Absicherung von Arbeitsplätzen“, so Schwarz.

Inhalt

Kundmachungen

- 5 Apotheken
- 5 Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde
- 6 Disziplinarkommission
- 6 Landesstraßen
- 6 Umweltverträglichkeitsprüfungen
- 9 Vereinsauflösungen
- 9 Gleichbehandlungskommission

Ausschreibungen

- 10 Diverse
- 11 Kraftfahrzeug
- 11 Straßenbau
- 11 Stellenausschreibungen

Beilagen

- NÖ Feuerwehrordnung
- Tarifordnung 2017 der NÖ Feuerwehren



Bohuslav: Wirtschaftsstrategie 2020 wird laufend weiterentwickelt



Wirtschafts- und Tourismuslandesrätin Dr. Petra Bohuslav (4. von links) präsentierte die Schwerpunkte im Wirtschaftsressort, im Bild flankiert von DI Walter Kirchler (Geschäftsführer NÖ Regional), DI Dr. Doris Agneter (Geschäftsführerin N.vest), Mag. Georg Bartmann (Leiter der Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus beim Amt der NÖ Landesregierung), Mag. Helmut Miernicki (Geschäftsführer ecoplus) und Prof. Christoph Madl (Geschäftsführer NÖ Werbung) (von links nach rechts)

(Foto: Burchhart)

„Die Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2020 entwickelt sich laufend weiter. Denn nur wenn wir als Wirtschaftsstandort am Puls der Zeit sind und rasch auf Entwicklungen reagieren, setzen wir uns im Wettbewerb der Regionen durch“, erklärte Wirtschafts-Landesrätin Dr. Petra Bohuslav anlässlich eines Pressegesprächs über die Schwerpunkte im Wirtschaftsressort. Eine interne Klausur durchleuchtete vor wenigen Tagen die niederösterreichische Wirtschaftsstrategie, und dabei wurden Weichenstellungen für die künftige Arbeit beschlossen. Ein Ansporn war dabei die Verleihung der Auszeichnung „Europäische Unternehmerregion 2017“.

Maßnahmen

Das Wirtschaftsressort geht mittels verschiedenster Förderungen und Anreize auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der niederösterreichischen Unternehmerinnen und Unternehmer ein. Aufbauend auf den vier Kernstrategien der Wirtschaftsstrategie werden neben den Großunternehmen auch die KMU und die Kleinunternehmen mit entsprechenden Maßnahmen unterstützt. „Gerade das Thema ‚Wirtschaft 4.0‘ zeigt, dass es kein Patentrezept gibt. Wichtig ist,

die Betriebe - insbesondere auch kleinere und mittlere Unternehmen - zur Entwicklung individueller Strategien zu motivieren und entsprechende Unterstützungsmaßnahmen anzubieten“, sagte Bohuslav.

Im Bereich „Wirtschaft 4.0“ setzt Niederösterreich daher stark darauf, Bewusstsein zu schaffen, den Wandel zu unterstützen und die Menschen zu qualifizieren. So wurde vor wenigen Wochen ein Fördercall für Konzepte zur innerbetrieblichen Umsetzung von „Wirtschaft 4.0“-Maßnahmen abgeschlossen, eine weitergehende Förderaktion ist für das kommende Frühjahr geplant. Neben den Informationsveranstaltungen, die gemeinsam mit der Wirtschaftskammer und der Industriellenvereinigung Niederösterreich durchgeführt werden, wurden die Beratungen durch Technologie- und Innovationspartner verstärkt. „Wir stehen mit den niederösterreichischen Wirtschaftstreibenden in einem ständigen Dialog, um punktgenau jene Akzente zu setzen, die sie rund um ‚Wirtschaft 4.0‘ benötigen. Gleichzeitig zeigen wir auch jenen Unternehmen die Chancen auf, die sich bisher kaum mit diesem Thema auseinandergesetzt haben“, meinte die Landesrätin. Auch im Tourismus verändert

die Digitalisierung die Informations- und Kaufprozesse wesentlich. Die Niederösterreich-Werbung hat daher die Arbeitsgruppe „Tourismus 4.0“ gegründet, um die Herausforderungen in Chancen zu verwandeln und noch besser auf die neuen Anforderungen reagieren zu können. Und auch die Niederösterreich-CARD, die sich mit einem neuen Verkaufsrekord von 185.000 Stück großer Beliebtheit erfreut, wird in den nächsten zwei Jahren digital: Die Testphase startet mit der kommenden Saison 2017/2018, die Umsetzung soll mit der Saison 2018/2019 stattfinden. Damit kann einerseits besser auf die Kunden und Kundinnen eingegangen werden, und andererseits können Informationen zielgerechter gestreut werden.

Spin-Off-Strategie

Wesentliches Thema in Niederösterreich ist auch die 2016 gestartete Spin-Off-Strategie mit dem Ziel, den technologischen Gründergeist weiter zu entfachen. Ein Meilenstein wird dabei 2017 die Errichtung des Technologie- und Forschungszentrums Seibersdorf durch eine Tochtergesellschaft der NÖ Wirtschaftsagentur ecoplus sein.

In Klosterneuburg wird mit dem IST Austria Park der Forschungs- und Technologiestandort weiter ausgebaut, um die Synergien der Forschung am IST Austria und den forschungsorientierten Unternehmen zu intensivieren. Hierzu haben ecoplus und IST Austria eine gemeinsame Projektgesellschaft gegründet. „Mit diesen beiden Projekten wollen wir die Ansiedelung technologieorientierter, innovativer Unternehmen forcieren und den technologieorientierten Unternehmen optimale Rahmenbedingungen bieten“, hielt Bohuslav fest. Mit dem „IdeenHub“, einer neuen Workshop-Reihe von accent und tecnet in Kooperation mit den Fachhochschulen in Niederösterreich, wird die gezielte Verwertung von Ideen in Form einer Spin-Off-Gründung unterstützt, um Forschungsergebnisse an Fachhochschulen und Hochschulen in unternehmerische Projekte zu transformieren.

„Ich freue mich über den gemeinsamen Kurs der Kolleginnen und Kollegen aus dem Wirtschaftsressort und danke für die gute Zusammenarbeit, um auch künftig die Zukunft in Niederösterreich aktiv mitgestalten zu können“, sagte die Wirtschafts-Landesrätin abschließend.



Apotheken

KOA5-S-163/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 2002 Großmugl, Marienplatz 11.**

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz wird verlautbart, dass **Herr Matthias Zaloudek**, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 1030 Wien, Erne-Seder-Gasse 4/2, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke als Gesellschafter der Jobsharing-Gruppenpraxis Dr. Helmut Zaloudek & Dr. Matthias Zaloudek Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin OG am Ordinationssitz in 2002 Großmugl, Marienplatz 11, gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken können etwaige Einsprüche hinsichtlich der Bedarfsfrage innerhalb von 6 Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Weiss



MIA5-S-1649/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2120 Wolkersdorf.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass **Herr Mag.pharm. Armin Majcen**, wohnhaft in 1220 Wien, Kirschenallee 113/5, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2120 Wolkersdorf, Wienerstraße 39 / Johann-Galler-Straße 1, mit folgendem Standort beantragt hat: „Ausgehend von der Kreuzung Winzerstraße/Industriestraße folgt man der Industriestraße Richtung Süd-Osten, die Wienerstraße querend weiter der Industriestraße Richtung Süd-Osten entlang einer gedachten Linie bis zur Johann-Galler-Straße. Von hier aus der Johann-Galler-Straße Richtung Süd-Westen geradeaus folgend- vorbei an 2 Kreuzungen der Johann-Galler-Straße mit sich selbst – bis zum südlichsten Punkt dieses Straßenzuges. Danach abbiegen Richtung Nord-Westen bis zur Kreuzung Johann-Galler-Straße/Wienerstraße, weiter entlang der Wienerstraße Richtung Norden bis zur Kreuzung Wienerstraße/Winzerstraße. Danach entlang der Winzerstraße Richtung Westen und der gesamten Winzerstraße folgend Richtung Norden bis zur Kreuzung Winzerstraße/Industriestraße – alle Straßen beiderseits.“

Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf den Grundstücken Nr. 2801/2 und 2803/2 (Katastralgemeinde 15224) in 2120 Wolkersdorf, Wienerstraße 39/Johann-Galler-Straße 1, errichtet werden. Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmann-

schaft Mistelbach schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Weiss



TUA5-S-1631/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Tulln über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 3042 Würmla.**

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz wird verlautbart, dass **Herr Dr. med. Georg Nuhr**, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 3495 Rohrendorf, Oberer Mitterweg 3, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke als Gesellschafter der Jobsharing-Gruppenpraxis Dr. Honeder & Dr. Nuhr Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin OG am Ordinationssitz in 3042 Würmla, St. Pöltner Straße 6, gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat. Inhaber von öffentlichen Apotheken können etwaige Einsprüche hinsichtlich der Bedarfsfrage innerhalb von 6 Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Weiss



TUA5-S-1635/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Tulln über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3442 Langenrohr, Europastraße 15.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass **Frau Mag.pharm. Ingrid Biedermann-Distlinger**, wohnhaft in 8047 Graz, Am Steinergrund 29, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 3442 Langenrohr, Europastraße 15, mit folgendem definierten Standort beantragt hat: „Beginnend kreuzung Tullnerstraße B19 mit der Josef Reitherstraße (L2150). Die westliche Begrenzung verläuft über die Josef Reitherstraße, Judenaustraße, Hinter der Kirche, L2153, Eduard Stadlergasse bis zur Kreuzung Hauptstraße Asparn. Weiter über die Hauptstraße Asparn Richtung Osten bis zur Kreuzung Asparnstraße. Die Asparnstraße Richtung Norden gilt weiter als westliche Begrenzung bis zur Kreuzung Tullnerstraße. Die Tullnerstraße (nördliche Begrenzung) bis zur Kreuzung mit der Tullnerstraße B19. Die Tullnerstraße B19 zurück bis zum Ausgangspunkt. Alle Straßen sind beidseits angedacht.“ Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft mit der Adresse 3442 Langenrohr, Europastraße 15, errichtet werden. Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Weiss





Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde

Abb-Z-124/0070

Zusammenlegung Weinpolz

Abschluss des Verfahrens

Auflösung der Zusammenlegungsgemeinschaft

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 20.12.2016 auf Grund § 28 Abs.1 und § 7 Abs.1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

Abschlussverordnung

Zusammenlegung Weinpolz

Das Zusammenlegungsverfahren Weinpolz (Göpfritz an der Wild im Gerichtsbezirk Zwettl und Verwaltungsbezirk Zwettl) wird abgeschlossen.

Die Zusammenlegungsgemeinschaft Weinpolz wird aufgelöst.

Für den Amtsvorstand

Mag. Harm



Landesstraße L 3095:

Das Teilstück der Landesstraße L 3095 von km 3,396 (Grubenmühlstraße) bis km 3,706 (Bauhofstraße) inkl. der beiden Brückenobjekte L 3095.01 und L 3095.02 wird als Landesstraße aufgelassen und von der Stadtgemeinde Mistelbach als Gemeindestraße übernommen.

Der Verlauf der Landesstraße L 3095 lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich: „Von der L 35 in Mistelbach zu einer Gemeindestraße (Bauhofstraße) in Mistelbach“ und weist diese Landesstraße dann eine Länge von unter 1 Kilometer auf.

Landesstraße L 35a:

Die Gemeindestraße Wiedenstraße (Marienplatz) inkl. der Überplattung mit einer Länge von rd. 180 m wird vom Land NÖ als neue Landesstraße L 35a übernommen.

Der Verlauf der neuen Landesstraße L 35a lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich: „Von der L 35 in Mistelbach zur L 35 in Mistelbach“ und weist diese Landesstraße dann eine Länge von unter 1 Kilometer auf.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. W o z a k



Disziplarkommission

LAD1-DIS-578/001-2016

Disziplarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung;

Das vorsitzende Mitglied der Disziplarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung hat gemäß § 180 Abs. 4 des NÖ Landesbedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100-17 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2016, für jedes Kalenderjahr die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes in die Disziplarkommission eintreten.

Das Verzeichnis über die für das Kalenderjahr 2017 bestimmte Reihenfolge des Eintretens der Ersatzmitglieder in die Disziplarkommission liegt beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion / Kanzlei, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3, 3. Stock, zur Einsichtnahme auf.

Das vorsitzende Mitglied der Disziplarkommission

Dr. Susanne Gyenge



Landesstraßen

Gemäß § 4 Z.3 des NÖ Straßengesetzes 1999 wird die Öffentlichkeit erstmalig nachweislich über folgende konkrete Straßenbauvorhaben informiert:

Landesstraße L 3054:

Das Teilstück der Landesstraße L 3054 von km 2,277 bis km 2,624 wird als Landesstraße aufgelassen und von der Gemeinde Drasenhofen als Gemeindestraße übernommen.

Der Verlauf der Landesstraße L 3054 lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich: „Von der Brünner Straße B 7 in Drasenhofen in Richtung zur Staatsgrenze bis zur Brücke inkl. dieser“ und weist diese Landesstraße dann eine Länge von gerundet 2 Kilometern auf.

Umweltverträglichkeitsprüfungen

RU4-U-559

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren,

Information über das

Umweltverträglichkeitsgutachten und Zustellung von Schriftstücken

im Großverfahren –

EDIKT

zu Kennzeichen RU4-U-559

Gemäß §§ 44a ff und § 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß §§ 13 und 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH, vertreten durch die Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte OG, hat mit Eingabe vom 15.05.2013, modifiziert mit Eingabe vom 09.10.2015, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Deponie Enzersdorf an der Fischa“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

1. Beschreibung des Vorhabens:

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung einer Deponie für Reststoffe und Baurestmassen in der Gemeinde Enzersdorf an der Fischa mit einem Gesamtverfüllvolumen von 2.560.000 m³ vor (davon 875.000 m³ Reststoffe und 1.685.000 m³ Baurestmassen). Das im Zuge der Her-



stellung der Baurestmassen- und Reststoffdeponie anfallende Bodenaushubmaterial soll im Nahbereich abgelagert werden. Diese Bodenaushubdeponie umfasst ein Volumen von rd. 1.115.000 m³.

Weiters umfasst das Projekt eine Anlage zur Konditionierung, Stabilisierung, Immobilisierung und Verfestigung von Abfällen. Bestandteil des Vorhabens sind auch die für das Vorhaben erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen (Lagerhalle, Betriebsgebäude, Abstellflächen für Baufahrzeuge und Tankstelle, Verwiegecontainer, Brückenwaage, Anlagen zur Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswässern, Abstellflächen für Container und Mulden, Reifenreinigungsanlage).

2. Mündliche Verhandlung:

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet am 07.03.2017 und am 08.03.2017, Beginn jeweils um 09:00 Uhr, im Multiversum, 2320 Schwechat, Möhringgasse 2 - 4, statt. Sollte die mündliche Verhandlung am 08.03.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird diese am 09.03.2017 und allenfalls am 10.03.2017 fortgeführt.

Am 07.03.2017 können sich in der Zeit von 08:15 Uhr bis 09:00 Uhr die Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens in eine Rednerliste eintragen. Eine Wortmeldung in der Verhandlung kann nur abgegeben werden, wer in der Rednerliste ordnungsgemäß eingetragen ist oder vom Verhandlungsleiter hierzu explizit aufgefordert wird.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

3. Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten und Zustellung von Schriftstücken:

Gemäß § 13 UVP-G 2000 liegt das Umweltverträglichkeitsgutachten in der Zeit von 10.01.2017 bis einschließlich 07.03.2017 in der Standortgemeinde Enzersdorf an der Fischa sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

In diesem Zusammenhang wird gemäß § 44f AVG mitgeteilt, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten samt Anhängen in der Standortgemeinde Enzersdorf an der Fischa sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden vom 10.01.2017 bis einschließlich 07.03.2017 zur Einsicht aufliegt.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten samt Anhängen gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

4. Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel bei der Standortgemeinde kundgemacht.

Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.

Zu den unter Punkt 3 bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde bis **längstens 24.02.2017** eingebracht werden. Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 12.07.2014 bis einschließlich 26.08.2014 erhoben haben.

Gemäß § 44f Abs. 2 AVG hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,

- ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden,
- ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
- ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) H a c k l



RU4-U-877

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung Umwelt- und Energierecht Kundmachung

Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren KKW Gundremmingen, Abbau von Anlagenteilen des Blocks B, Bundesrepublik Deutschland, Kennzeichen RU4-U-877

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016, wird kundgemacht:

Deutschland hat Österreich das **Vorhaben Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des KKW Gundremmingen** nach dem UN/ECE Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und Art. 7 UVP-Richtlinie 2011/92/EU notifiziert.

Projektwerberin ist RWE Power AG, 45128 Essen, Huysenallee 2, Deutschland. Für dieses Vorhaben wird ein UVP-Verfahren nach deutschem Recht (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Atomrechtliche Verfahrensverordnung) unter Beteiligung Österreichs nach der Espoo-Konvention bzw. UVP-Richtlinie durchgeführt. Zuständige Behörde ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat Österreich den Vorhabensantrag samt Beitrittserklärungen, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, den Sicherheitsbericht und die Kurzbeschreibung übermittelt. Die Unterlagen liegen vom 16. Dezember 2016 bis einschließlich 17. Februar 2017 während der



Amtsstunden im Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Dokumente sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes http://www.umweltbundesamt.at/uvp_kkw_gundremmingen_b, sowie auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar. Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme an die NÖ Landesregierung, Adresse siehe oben, senden. Die eingelangten Stellungnahmen werden an das Bayrische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz weitergeleitet.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l



RU4-U-226/041-2016

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN
LANDESREGIERUNG**

Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung

**des verfahrenseinleitenden Antrages,
der Projektunterlagen und der darauf
Bezug nehmenden sachverständigen**

Gutachten im Großverfahren –

Edikt zu Kennzeichen RU4-U-226/041-2016

Gemäß § 24 Abs 3, § 42 und § 46 Abs 23 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 in Verbindung mit § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG wird kundgemacht:

1. Antragsgegenstand:

Die ASFINAG Bau Management GmbH hat mit Antrag vom 17. Juni 2016 hinsichtlich des mit Bescheid vom 12. Mai 2014, RU4-U-226/023-2014, wasserrechtlich genehmigten Vorhabens „A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick-Poysbrunn (km 23,7+27.855 – km 48,4+60.000)“ um Genehmigung einer Änderung gemäß § 24 Abs 3, § 24f und § 24g UVP-G 2000 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959 angesucht. Die Verkehrsfreigabe erfolgte bisher nicht. Über den Antrag ist vom Landeshauptmann von NÖ als zuständiger UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 iVm den Bestimmungen des WRG 1959 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Vorhabenbeschreibung:

Die Änderung besteht darin, dass beim Verkehrskontrollplatz Schrick auf Grundstück Nr. 2062/2, KG Kettlasbrunn, nordwestlich der Prüfhalle, zu dessen Betriebsführung respektive zur Wasserversorgung der dort befindlichen Sanitäranlagen ein Grundwasserentnahmehrunnen geplant ist. Folgende Wasserentnahme (Konsensmenge) soll erfolgen:

Jahresbedarf 450 m³/a

max. Wasserverbrauch pro Tag 16 m³/d

max. kurzzeitige Wasserentnahme 1,32 l/s

Anfallende Abwässer werden in Senkgruben gesammelt und extern entsorgt.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Ab 21. Dezember 2016 bis einschließlich 02. Februar 2017 liegen der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die hierzu ergangenen Fachgutachten vom 23. November 2016 (**Umwelthygiene**) und vom 28. November 2016 (**Wasserbau und Gewässerschutz**) in der Marktgemeinde Gaweinstal sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Abgabe von Einwendungen:

Im Zeitraum vom 21. Dezember 2016 bis einschließlich 02. Februar 2017 besteht die Möglichkeit, schriftliche Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben bei der NÖ Landesregierung an der oben bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen.

5. Hinweis auf die Parteistellung und die Rechtsfolgen des § 44b AVG:

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24g, § 24f Abs 8 u. § 19 UVP-G 2000. Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also in der Zeit vom 21. Dezember 2016 bis einschließlich 02. Februar 2017, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

6. Hinweis auf die Kundmachungen und Zustellungen von Schriftstücken:

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen von Schriftstücken in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Für den Landeshauptmann

Mag. S e k y r a



RU4-U-782/030-2016

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN
LANDESREGIERUNG**

Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

E d i k t

**Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren
gemäß § 44a ff AVG**

Kundmachung gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000

(Zl.: RU4-U-782/030-2016)

Im Verfahren zum Vorhaben „Windpark Dürnkrot III“, wurde der Antrag nach § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Edikt vom 15. September 2015 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht. Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht - RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie



bei den Standortgemeinden Dürnkrot, Velm-Götzendorf, Spannberg und Zistersdorf, während der jeweiligen Amtsstunden für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Antragsteller: WEB Windenergie AG und Windpark Dürnkrot II GmbH, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien. Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 13. Dezember 2016 gemäß § 17 UVP-G 2000, Zl. RU4-U-782/029-2016: Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Dürnkrot III“.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse <http://www.noegv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet. Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), § 17 Abs. 7 und Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



RU4-U-828/026-2016

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN
LANDESREGIERUNG**

Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

K u n d m a c h u n g

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
zu Kennzeichen RU4-U-828/026-2016**

Gemäß § 41 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand der Verhandlung:

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des **Vorhabens „Windpark Schildberg“** gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, ange-sucht.

Über den Antrag ist nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt in den Gemeinden Böheimkirchen und St. Pölten insgesamt drei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten. Im geplanten Windpark Schildberg kommen Anlagen der Type Vestas V126 3,45 MW mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 126 m zum Einsatz. Im Vorhaben sind neben den 3 Anlagen und den in den Windkraftanlagen integrierten Trafostationen auch die Windparkverkabelung (Verbindung der Anlagen mit Umspannwerk mittels 20kV-Erdkabelsystem und Datenleitung) sowie die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen und die Er-tüchtigung bzw. der Ausbau des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes für die Zufahrt zu den Anlagen enthalten. Als Übergabestelle und Eigentumsgrenze gelten die windparkseitigen Kabelendverschlüsse im nahegelegenen Umspannwerk.

3. Ort und Zeit der Verhandlung:

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet am Montag, den **30. Jänner 2017**, Beginn **9.00 Uhr**, in Pottenbrunn – Gasthaus zur Linde, Fam Haas-Neuwirth, 3140 Pottenbrunn, Hauptstr.79, statt.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt alle jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, sofern sie nicht als Formalparteien im Verfahren zu beteiligen sind, soweit sie schriftlich Einwendungen rechtzeitig, während der öffentliche Auflage vom 31.08.2016 bis einschließlich 14.10.2016, erhoben haben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000, § 44b Abs. 1 AVG).

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenbe-rechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt und entsprechend bevollmächtigt sein (§ 10 Abs. 1 AVG).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Vereinsauflösungen

Freiwillige Vereinsauflösungen

Verein „Sparverein Cafe Puls“ mit Sitz in 3542 Jaidhof 7/2.

Verein „Sparverein Eisengraben“ mit Sitz in 3542 Gföhl, Eisengraben 21.



Gleichbehandlungskommission

LF1-A-121/002-2003

Gleichbehandlungskommission

Gemäß § 241 Abs. 4 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2016, werden folgende Personen auf Vorschlag der genannten Interessenvertretungen als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission für die **Funktionsperiode vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2020** bestellt:

Vorsitzende: Wirkl. Hofrat Dr. Susanne Gyenge

1. Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft PRO-GE:

Mitglieder:

Alois KARNER
Abfaltersbach Str. 6/1, 2671 Gloggnitz
Zustelladresse:
Gewerkschaft PRO-GE
Johann Böhm Platz 1
1020 Wien

Karl ORTHABER
Gartengasse 23/1, 8200 Gleisdorf
Zustelladresse:
Gewerkschaft PRO-GE
Johann Böhm Platz 1
1020 Wien

Ersatzmitglieder:

Franz WALDBAUER
Lichteck 75
3633 Schönbach

Ingrid KNOTH
Rosengasse 5
2301 Groß-Enzersdorf

2. Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Mitglieder:

Ing. Karl AUER
Schloßmühlstraße 27
2320 Schwechat

Landeskammerrat
Dr. Andreas LEIDWEIN
Hauptstraße 5
2263 Dürnkrot

Ersatzmitglieder:

Dr. Heinz WILFINGER
NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
Wiener Straße 64
3100 St. Pölten

Mag. Wolfgang DOBRITZHOFER
NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
Wiener Straße 64
3100 St. Pölten

3. Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich:

Mitglieder:

Kammeramtsdirektor
Mag. Walter MEDOSCH
Marco d'Avianogasse 1
1015 Wien

Edeltraud MÜLLER-KÖGLER
Marco d'Avianogasse 1
1015 Wien

Ersatzmitglieder:

Präsident
Ing. Andreas FREISTETTER
Marco d'Avianogasse 1
1015 Wien

Kammerrat
Franz SULZER
Ochsenburger Straße 18
3150 Wilhelmsburg

4. Vertreter des Arbeitgeberverbandes der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien:

Mitglieder:

Dipl. Ing. Bernhard SCHIESSL
Forstdirektor
Waldgut Pfeleiderer GmbH & Co OG
3973 Karlstift 35

Dipl. Ing. Dr. Arthur - Alexander SCHMID
Gutsverwaltung Kanzelhof
2326 Maria Lanzendorf

Ersatzmitglieder:

Dipl. Ing. Mario KLOPF
Forstdirektor
Fürstenberg'sche Forst- und Güterdirektion
3970 Weitra

Mag. Ulrike ÖSTERREICHER
Geschäftsführerin des Arbeitgeberverbandes
Schauffergasse 6
1015 Wien

5. Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung:

Maria RIGLER
Abteilung Allgemeine Förderung
Frauenreferat
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Mag. Elke WALD
Abteilung Agrarrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

NÖ Landesregierung
Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat





Anbotsausschreibungen

Diverse

Zusatzinformationen

Ausschreibende Stelle: Stadtgemeinde Schwechat, Rathausplatz 9, 2320 Schwechat; .Auftragsbezeichnung: **Kanal- und WL-Sanierungen Schwechat Rahmenvereinbarung WVA - Offenes Verfahren**; CPV-Codes: 45231300/44161200/44163111/45232150; .L-613174-6c20;

Berichtigung

Ausschreibende Stelle: Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung (LAD3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten; Auftragsbezeichnung: **Rahmenvereinbarung für Wärmelieferungen**; CPV-Codes: 09323000; **Berichtigung**: Ende der Angebotsfrist: anstatt: 16.01.2017, 12:00 Uhr muss es heißen: **24.01.2017, 12:00 Uhr**; Zeitpunkt der Angebotsöffnung: anstatt: 16.01.2017, 12:00 Uhr muss es heißen: 24.01.2017, 12:00 Uhr; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 21.12.2016; L-613195-6c21;

Ausschreibende Stelle: Stadtgemeinde Schwechat, Rathausplatz 9, 2320 Schwechat; Auftragsbezeichnung: **Kanal- und WL-Sanierungen Schwechat und Rahmenvereinbarung WVA - Offenes Verfahren**; Gegenstand des Auftrags: Offene und unterirdische Kanal- und Wasserleitungssanierungen im Ortsgebiet der Stadtgemeinde Schwechat; CPV-Codes: 45231300/44161200/44163111/45232150; Erfüllungsort: Stadtgemeinde Schwechat (AT127); Auskünfte: EGG-CO Eggenfellner Ingenieur Consult GmbH, Weidlinger Straße 17/8, 3400 Klosterneuburg, DI Michael EGGENFELLNER, Tel: +43 6644267078, Fax: +43 224330361, michael@egg-co.at; AU/TA: erhältlich bis: 30.01.2017, 12:00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: von 01.04.2017 bis 31.12.2018; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **31.01.2017, 10:00 Uhr**; Anbotsöffnung: 31.01.2017, 10:30 Uhr Stadtgemeinde Schwechat, Rathausplatz 9, Zimmer 218, 2320 Schwechat; L-611823-6b30;

Kraftfahrzeug

Ausschreibende Stelle: Gemeinde Haunoldstein, Wienerstraße 2, 3384 Groß Sierning; 02749/2254-10, e-mail: gemeinde@haunoldstein.gv.at.

Auftragsbezeichnung: **Lieferung eines Einsatzfahrzeuges – Hilfeleistungsfahrzeug 1 – Offenes Verfahren**, Gegenstand des Auftrags: Lieferung eines Einsatzfahrzeuges – Hilfeleistungsfahrzeug 1 (HLF1), CPV- Codes 34144213, Erfüllungsort: 3384 Groß Sierning (AT); AU/TA: erhältlich bis 23.01.2017, 12:00 Uhr, Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **24.01.2017, 17:30 Uhr**. Angebotsöffnung: 24.01.2017, 18:00 Uhr Gemeindeamt Haunoldstein, Wienerstraße 2, 3384 Groß Sierning.

Straßenbau

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten: **STBA6, Sondergründungen im Baulos „B-123 Umfahrung Pyburg-Windpassing“ von km 1,750 bis km 4,246 - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Amstetten, Monika Raffetseder, Wagmeisterstraße 9, 3300, Amstetten, Tel: +43 7472-64555, Fax: +43 7472-64555660001, E-mail: post.stba6@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Erbringung einer Bauleistung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA6, Sondergründungen im Baulos „B-123 Umfahrung Pyburg-Windpassing“ von km 1,750 bis km 4,246; Ausschreibungsunterlagen erhältlich ab: 23.12.2016

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: STBA6, Sondergründungen im Baulos „B-123 Umfahrung Pyburg-Windpassing“ von km 1,750 bis km 4,246; Ausschreibungsunterlagen erhältlich ab: 23.12.2016

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeinde Ennsdorf und St. Panatelon-Erla

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: STBA6-F-217/216-2016

Ausschreibungsunterlagen erhältlich ab: 23.12.2016

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **17.01.2017, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Auftraggeber: ecoplus Niederösterreich Wirtschaftsagentur GmbH, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten; Bezeichnung: **Wirtschaftspark Poysdorf - Erweiterung Aufschließung - Direktvergabe mit Bekanntmachung**; Beschreibung: Straßenbau, Kanal und Wasserleitungsbau und Breitbandausbau; Erfüllungsort: Poysdorf Wirtschaftspark (AT125); Schlusstermin: **23.01.2017**; L-613096-6c19;

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln: **Herstellung einer Oberflächenbehandlung unter Verwendung des AG seitig beigestellten Reparaturzuges und Splittstreuers, Gummiradwalze und Splitts - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Lieferung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Tulln,



Bahnhofstraße 35, 3430, Tulln, Tel: +43 227262468, Fax: +43 227262468-620001, E-mail: post.stba2@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Lieferauftrags

Kauf

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Herstellung einer Oberflächenbehandlung unter Verwendung des AG seitig beigestellten Reparaturzuges und Splittstreuers, Gummiradwalze und Splitts

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Lieferung von 300 to Bitumenemulsion C 69 BP 3 - OBZufuhr von Bitumenemulsionen 300 toBeistellung eines Bitumentankanhängers 300 to

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Straßenmeistereien der NÖ STBA2, Tulln

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: STBA2-Bitumenemulsion 2017

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **07.02.2017, 09:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Stellenausschreibungen

LAD2-D-82397-2016

Das **Universitätsklinikum St. Pölten-Lilienfeld** ist Lehr- und Forschungsstandort der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und versorgt am Standort St. Pölten mit derzeit 1.016 Betten die Bevölkerung des Bezirkes St. Pölten sowie fachspezifisch teilweise auch überregional. Im Klinikum werden die Abteilungen Anästhesiologie und Intensivmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, HNO, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Herzchirurgie, Innere Medizin, Kinder und Jugendheilkunde inkl. Neonatologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Plastische Chirurgie, Unfallchirurgie und Urologie sowie die Institute für Hygiene und Mikrobiologie, Pathologie, bildgebende Diagnostik, med.-chem. Labordiagnostik und Physikalische Medizin und Rehabilitation betrieben.

Das **Universitätsklinikum St. Pölten-Lilienfeld, Standort St. Pölten** sowie 26 weitere Klinikstandorte stehen in der Rechtsträgerschaft des Landes NÖ. Die Betriebsführung der Kliniken erfolgt durch die NÖ Landeskliniken-Holding. Wir sind ein modernes und dynamisches Gesundheitsunternehmen mit hoher Patientenorientierung. Darüber hinaus bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, zeichnen uns durch ein gutes Betriebsklima aus und eröffnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten.

Am **Universitätsklinikum St. Pölten-Lilienfeld, Standort St. Pölten** gelangt mit **sofortiger Wirkung** folgende Stelle zur Besetzung:

**Primarärztin bzw. Primararzt
der Abteilung für Plastische, Ästhetische und
Rekonstruktive Chirurgie**

Das Aufgabengebiet beinhaltet die Führung und konsequente Weiterentwicklung der Abteilung nach modernen Standards des Fachgebiets. MitarbeiterInnenführung im Sinne der Leitlinien unseres Universitätsklinikums, Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements, sowie die Beachtung ökonomischer Gesichtspunkte werden vorausgesetzt.

Für die Versorgung der Patientinnen und Patienten kommt an der Abteilung ein umfassendes Spektrum des Sonderfachs mit Ausnahme der Behandlung von Schwerbrandverletzten zur Anwendung. Ein Schwerpunkt wird jedenfalls durch die rekonstruktive Chirurgie gebildet, wobei in dieser Hinsicht der interdisziplinären Zusammenarbeit mit den zahlreichen weiteren operativen Fachabteilungen des Universitätsklinikums St. Pölten besondere Bedeutung zukommt. Überdies nimmt die Abteilung als einzige facheinschlägige Einrichtung in Niederösterreich umfassende überregionale Aufgaben wahr. Die Ausbildung der Studierenden sowie die verstärkt wissenschaftliche Ausrichtung der Abteilung im Rahmen der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften stellt ein zusätzliches Entwicklungsfeld dar. Von der Bewerberin bzw. vom Bewerber wird erwartet, die Abteilung in fachlicher, wirtschaftlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht zu führen als auch eine intensive Zusammenarbeit mit den anderen Klinikstandorten regional und überregional zu pflegen. Darüber hinaus ist die Bereitschaft zur Vertretung des Faches nach außen sowie zur Mitwirkung bei standortübergreifenden Projekten der NÖ Landeskliniken-Holding in Hinblick auf die strategische Weiterentwicklung des niederösterreichischen Gesundheitswesens von besonderer Relevanz.

Unser Angebot an Sie:

- Fachliche Herausforderung
- Innovative, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit im Team
- Persönliche Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Möglichkeit zur konsequenten fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung (Aus- und Weiterbildungen)
- Ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes
- Jährliches Bruttoeinkommen gemäß den Bestimmungen des NÖ Dienstrechts, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten, beruflicher Qualifikation und Erfahrung sowie von sonstigen mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteilen (wie z.B. Sonderklassegebühren)

Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noel.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis **spätestens 16. Jänner 2017** per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „UK St. Pölten - Primarärztin bzw. Primararzt für Plastische Chirurgie“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Nähere Informationen zur Stelle und zur Bewerbung finden Sie unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at --> Menü Jobs).



Für fachliche Auskünfte steht Ihnen der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums St. Pölten-Lilienfeld, Herr Dr. Thomas Gamsjäger, MSc, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2742/9004-61111 oder die Regionalmanagerin der Region NÖ-Mitte, Frau Hon.Prof.in(FH) Christa Stelzmüller, MAS, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2732/9004-6414 gerne zur Verfügung. □

LAD2-D-85/098-2016

Das **Landeskrankenhaus Horn-Allentsteig** versorgt als regionales Schwerpunktkrankenhaus am Standort Horn mit derzeit 300 Betten/Tagesklinikplätzen die Bevölkerung der Region Waldviertel. Im Klinikum werden die Abteilungen Innere Medizin mit den Schwerpunkten Diabetologie, Nuklearmedizin und Dialyse, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Augenheilkunde, Neurologie, Unfallchirurgie, Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie die Institute für bildgebende Diagnostik, Pathologie, Physikalische Medizin und Rehabilitation betrieben.

Das **Landeskrankenhaus Horn-Allentsteig, Standort Horn** sowie 26 weitere Klinikstandorte stehen in der Rechtsträgerschaft des Landes NÖ. Die Betriebsführung der Kliniken erfolgt durch die NÖ Landeskliniken-Holding. Wir sind ein modernes und dynamisches Gesundheitsunternehmen mit hoher Patientenorientierung. Darüber hinaus bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, zeichnen uns durch ein gutes Betriebsklima aus und eröffnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten.

Am **Landeskrankenhaus Horn-Allentsteig, Standort Horn** gelangt mit **sofortiger Wirkung** folgende Stelle zur Besetzung:

Primarärztin bzw. Primararzt

der Abteilung für Augenheilkunde und Optometrie

Das Leistungsspektrum der Abteilung mit gesamt 27 Betten umfasst das komplette operative und konservative Spektrum eines regionalen Schwerpunktkrankenhauses im Bereich der Augenheilkunde mit Ausnahme der Augentumorchirurgie und Schieloperationen. Zu den Schwerpunkten der Abteilung mit über 5.000 Operationen pro Jahr gehören derzeit neben der vitreoretinalen Chirurgie die hauptsächlich tagesklinisch durchgeführten Kataraktoperationen sowie intravitreale operative Medikamentengaben.

Unser Angebot an Sie:

- Fachliche Herausforderung
- Innovative, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit im Team
- Persönliche Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Möglichkeit zur konsequenten fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung (Aus- und Weiterbildungen)
- Ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes
- Jährliches Bruttoeinkommen gemäß den Bestimmungen des NÖ Dienstrechts, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten, beruflicher Qualifikation und Erfahrung sowie von sonstigen mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteilen (wie z.B. Sonderklassegebühren)

Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noel.gv.at).

gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis **spätestens 16. Jänner 2017** per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „LK Horn – Primariat Augenheilkunde“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Nähere Informationen zur Stelle und zur Bewerbung finden Sie unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at --> Menü Jobs).

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen der ärztliche Direktor des Landesklinikums Horn-Allentsteig, Standort Horn, Herr Prim. Univ.-Prof. Dr. Martin Breitenseher, MSc, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2982/9004-1951 oder der Regionalmanager der Region Waldviertel, Herr Dr. Andreas Reifschneider, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2982/9004-6020 gerne zur Verfügung. □

LAD2-D-87/252-2016

Das **Universitätsklinikum Krems** ist Lehr- und Forschungsstandort der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und versorgt mit derzeit 467 Betten/Tagesklinikplätzen die Bevölkerung des Bezirkes Krems sowie fachspezifisch teilweise auch überregional. Im Klinikum werden die Abteilungen Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, HNO, Innere Medizin, Kinder- und Jugendabteilung, Orthopädie, Pneumologie, Unfallchirurgie, Urologie, Strahlentherapie-Radioonkologie und die Schwerpunkte Kardiologie, Onkologie und Thoraxchirurgie sowie die Institute für Pathologie, Physikalische Medizin und Rehabilitation, das Institut für bildgebende Diagnostik sowie med.-chem. Labordiagnostik, Präventiv- und Sportmedizin sowie eine Palliativstation betrieben. Das **Universitätsklinikum Krems** sowie 26 weitere Klinikstandorte stehen in der Rechtsträgerschaft des Landes NÖ. Die Betriebsführung der Kliniken erfolgt durch die NÖ Landeskliniken-Holding. Wir sind ein modernes und dynamisches Gesundheitsunternehmen mit hoher Patientenorientierung. Darüber hinaus bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, zeichnen uns durch ein gutes Betriebsklima aus und eröffnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten.

Am **Universitätsklinikum Krems** gelangt **ab 1. Dezember 2016** folgende Stelle zur Besetzung:

Kaufmännische Leiterin (Direktorin) bzw. kaufmännischer Leiter (Direktor)

Die kaufmännische Direktorin bzw. der kaufmännische Direktor ist Mitglied der Anstaltsleitung und für die Sicherstellung der kaufmännischen Betriebsführung in wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards, Effizienz und Kostengesichtspunkten sowie im Rahmen der genehmigten Budgets verantwortlich. Wir suchen eine erfahrene, verantwortungsbewusste und unternehmerisch denkende Persönlichkeit mit mehrjähriger Erfahrung im Krankenhauswesen. An persönlichen Voraussetzungen erwarten wir einen integrativen und kommunikativen Führungsstil, dabei kommt der Leistungsmotivation der unterstellten MitarbeiterInnen besondere Bedeutung zu. Wichtig



ist weiters die Fähigkeit, die wirtschaftlichen Belange der Krankenanstalt nach modernen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu steuern. Wesentlich ist die konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der kollegialen Führung und den Nahtstellen in der NÖ Landeskliniken-Holding und dem Land NÖ.

Unser Angebot an Sie:

- Fachliche Herausforderung
- Innovative, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit im Team
- Persönliche Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Möglichkeit zur konsequenten fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung (Aus- und Weiterbildungen)
- Ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes

- Jährliches Bruttogehalt ab € 68.691,- abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikationen und Erfahrung

Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noel.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung **bis spätestens 30. Jänner 2017** unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at --> Menü Jobs).

Nähere Informationen zur Stelle und zur Bewerbung finden Sie unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at --> Menü Jobs).



AMTLICHE NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Termine 2017

Ausgabe	Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
1	13. Jänner	5. Jänner
2	31. Jänner	24. Jänner
3	15. Februar	8. Februar
4	28. Februar	21. Februar
5	15. März	8. März
6	31. März	24. März
7	14. April	7. April
8	28. April	21. April
9	15. Mai	8. Mai
10	31. Mai	23. Mai
11	14. Juni	7. Juni
12	30. Juni	23. Juni
13	14. Juli	7. Juli
14	31. Juli	24. Juli
15	14. August	7. August
16	31. August	24. August
17	15. September	8. September
18	29. September	22. September
19	16. Oktober	9. Oktober
20	31. Oktober	23. Oktober
21	14. November	7. November
22	30. November	23. November
23	15. Dezember	7. Dezember
24	29. Dezember	19. Dezember

Datenübermittlung:

per e-Mail: ausschreibungen@noel.gv.at

Kontaktperson:

Martin Postl 02742/9005 - 121 73





Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.
www.noel.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

P.b.b. Zulassungsnummer: 02Z032051M
Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



IVW4-F-5060/007-2016

Dienstanweisung**Tarifordnung 2017**

Beschluss des Präsidiums des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes vom 28.10.2016, des Landesfeuerwehrrates vom 17.11.2016, genehmigt von der NÖ Landesregierung am 29.11.2016

Gemäß §§ 57 Abs. 1 Z 2 und 80 Abs. 3 NÖ FG 2015 wird angeordnet:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2. Kostenersatz	2
§ 3. Kostenfreiheit	2
§ 4. Berechnung	2
§ 5. Reinigung und Wiederinstandsetzung	3
§ 6. Sonstige Tarife	4
§ 7. Umsatzsteuer	4
§ 8. Inkrafttreten; Außerkrafttreten	4
Anlage	
Tarif A	
1. Mannschaft	5
2. Fahrzeuge und Anhänger	5
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	6
4. Geräte mit motorischem Antrieb	7
5. Atemschutzgeräte	7
6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte	8
7. Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung	9
8. Wasserdienst	9
9. Kommunikationseinrichtungen	10
10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	10
Tarif B	
Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen	11
Tarif C	
Brandmeldeanlagen	12
Tarif D	
Verbrauchsmaterialien	12



Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen.

(2) In den Tarifen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen sowie für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen festgesetzt.

(3) Im Tarif D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

Kostenersatz

§ 2. (1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser – sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt – nach Maßgabe des Tarifs A bis D berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art,
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen,
3. Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen und
4. Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse

Kostenfreiheit

§ 3. (1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm");
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

(2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm.

Berechnung

§ 4. (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.



(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 bis 2.23 und 4.01 bis 4.09 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV entsprechende Beladeplan - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Tarifpost 2.14 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen kommen jedoch die Pauschaltarifposten nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Der Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A wird nach Tarifpost 2.01 bis 2.17 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarifpost 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldenetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.



Reinigung und Wiederinstandsetzung

§ 5. Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätze mit gefährlichen Stoffen, Technische Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

Sonstige Tarife

§ 6. Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tarifposten angemessene Kosten einzuheben.

Umsatzsteuer

§ 7. Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze für Freiwillige Feuerwehren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 8. (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. Jänner 2010 außer Kraft.



Anlage

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen:

1. Mannschaft:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Ausstellungen, Messen, Ganztagsveranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Bei Zirkus-, Theater- und sonstige Veranstaltungen (Clubbing, Rave-Party etc.) pro Person und Stunde	24,00
1.04	Kommissionsdienst durch Feuerwehrgane pro Person und Stunde	24,00
1.05	Sachverständigentätigkeit durch Feuerwehrgane (für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.) pro Person und Stunde	80,00

2. Fahrzeuge und Anhänger:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht, HLF1, VRF, Teelader	69,00	345,00
2.04	TLF, SLF, HLF 2	81,00	405,00
2.05	RLF, HLF 3	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	182,00	910,00
2.08	WLA-SST mit Wechselladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	206,00	1030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atenschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	ULF, GTLF, HLF 4	150,00	750,00
2.12	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.13	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, WLF mit Kran	138,00	690,00
2.14	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1150,00
2.15	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.16	Anhänger 750 – 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.17	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.18	Wechselladeaufbau Atemluft	99,00	495,00
2.19	Wechselladeaufbau SRF	66,00	330,00



2.20	Wechselladeaufbau Pritsche, Wechselladeaufbau Mulde	11,00	55,00
2.21	Wechselladeaufbau Einsatzleitung, Wechselladeaufbau Versorgung, Wechselladeaufbau Feuerwehrmedizinischer Dienst	44,00	220,00
2.22	Wechselladeaufbau Strom	66,00	330,00
2.23	Wechselladeaufbau Schlauch, Wechselladeaufbau Tank	22,00	110,00

Anmerkung zu Tarifpost 2.01 bis 2.17: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

Die Verrechnung von Treibstoffen nach Tarif D ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten zulässig.

Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.

Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

Bereitstellungsklausel: siehe § 4 Abs. 7.

Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Tarifpost 2.08, ist § 5 beachten.

3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Druck- und Saugschlauch - C, B, A, sowie H-Druckschlauch		9,00
3.05	Luftzuführschlauch, flexibel oder gummiert, Schnellkupplungsrohr, Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		11,00
3.06	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkorb, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		3,00
3.07	Saugkorb, Strahlrohr (alle Größen)		7,00
3.08	Verteiler, Zumischer, Sammelstück		10,00
3.09	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.10	Heumess-Sonde		10,00
3.11	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.12	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.13	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00

Anmerkung: Die Beistellung einer fahrbaren Schiebleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.



4. Geräte mit motorischem Antrieb:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	E-Seilwinde, E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E- Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000l/min, Wassersauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor- Trennschleifer, Leichtschaumgerät, Hochdruckreiniger	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 kVA	57,00	285,00
4.07	Hydr. Rettungssatz über 100 kN (einschließlich Hydraulikscherer und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.08	Stromerzeuger von 51 kVA bis 200 kVA	66,00	330,00
4.09	Auspumpaggregat über 5.000 l/min, Stromgeneratoren über 200 kVA	83,00	415,00

Anmerkung: Die Beistellung von Geräten mit motorischem Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01

Anmerkung zu Tarifpost 4.02 bis 4.06: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

5. Atemschutzgeräte:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.), Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff) jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 – 5.12	21,00	105,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	



5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	
5.13	50 l 300 bar	49,00	
5.14	Sauerstoffflasche laut tatsächlichem Aufwand		

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten. Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Tarifpost 1.01.

6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte:

Pos.	Gegenstand	je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		22,00
6.02	Absperrmaterial, komplett		17,00
6.03	Autogen- Schweiß- und Schneidgerät (ohne Gas, Autogen- Schweißgerät ebenso)	12,00	60,00
6.04	Beil (Hammer-, Spitz-) Bergungswerkzeug („Force“ u.ä.)		10,00
6.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		4,00
6.06	Eimer		3,00
6.07	Feldküche	nach Aufwand	
6.08	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.09	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug	12,00	60,00
6.10	Freilandverankerung	5,00	25,00
6.11	Hacke, Feuerwehrbeil		10,00
6.12	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		7,00
6.13	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.14	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.15	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.16	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	38,00	190,00
6.17	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.18	Leine (Rettungsleine)		5,00
6.19	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	10,00	50,00
6.20	Plane		13,00
6.21	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.22	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.23	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.24	Schäkel		5,00
6.25	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		5,00
6.26	Schleppstange		7,00
6.27	Seilrolle, Umlenkrolle		7,00
6.28	Krankentrage (Bergetuch)		11,00
6.29	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.30	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		4,00
6.31	Werkzeug Koffer komplett		12,00
6.32	Zündmaschine (Sprengausrüstung komplett)		38,00
6.33	Zelt, bis 10 Mann		36,00
6.34	Zelt, über 10 Mann		50,00



6.35	Handscheinwerfer, Sturmlampe, Kabeltrommel, Arbeits-scheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Unterwasserstablaterne,	10,00	50,00
6.36	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.37	Fernthermometer	13,00	65,00
6.38	Schnelleinsatzzelt (gegebenenfalls mit Beheizung)	44,00	220,00

Anmerkung zu Tarifpost 6.35: Zuzüglich Kostensatz nach Tarifpost 4.03 bis 4.06 für den Betrieb eines Stromerzeugers.

7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Feuerwehrgurt		7,00
7.02	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.05	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach § 5	
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	29,00	145,00
7.08	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.09	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		9,00
7.10	Wathose		22,00

8. Wasserdienst:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine, Schiffshaken,		5,00
8.02	Ruder, Rettungsring (samt Leine)		5,00
8.03	Arbeitsboot, K-Boot	48,00	240,00
8.04	Motorzille	29,00	145,00
8.05	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	46,00	230,00
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot, Kunststoffboot (mit Motor)	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucheranzug (Trocken) komplett		84,00
8.10	Taucheranzug (Nass) komplett		51,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00



8.12	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Außenbordmotor bis 15 kW(20 PS),	22,00	110,00
8.16	Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS),	28,00	140,00
8.17	Außenbordmotor über 30 kW (40 PS)	38,00	190,00

Anmerkung: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer). Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

Anmerkung zu Tarifpost 8.03 bis 8.07 sowie 8.15 bis 8.17: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

9. Kommunikationseinrichtungen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Feldtelefon, Gegensprechanlage je Stück		13,00
9.02	Fernsprech-Kabelrolle		11,00
9.03	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.04	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.05	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.06	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
10.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		17,00
10.02	Planen PVC 4 x 10 m		19,00
10.03	Auffang-Behälter 1000 l	10,00	50,00
10.04	Auffang-Behälter 2000 l	19,00	95,00
10.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	27,00	135,00
10.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	27,00	135,00
10.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
10.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	28,00	140,00
10.09	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
10.10	Kanister 50 l, stapelbar		9,00
10.11	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
10.12	Kunststoffwanne 220 l	9,00	45,00
10.13	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
10.14	Behälter 220 l	9,00	45,00
10.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	27,00	135,00
10.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	41,00	205,00
10.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
10.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
10.19	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00



10.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
10.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		38,00
10.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		57,00
10.23	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
10.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		18,00
10.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		18,00
10.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10m)		18,00
10.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10m)		33,00
10.28	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
10.29	Dichtkissensatz	38,00	190,00
10.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	27,00	135,00
10.31	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
10.32	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
10.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	43,00	215,00
10.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	43,00	215,00
10.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Aufsperrern einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	nach Aufwand, mind. 55,00
11.02	Freimachen eines Verkehrsweges (§ 89a StVO 1960)	nach Aufwand
11.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	nach Aufwand, mind. 55,00
11.04	Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, Messen, (ganztägigen Veranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Std jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	190,00
11.05	Brandsicherheitswachdienst bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je Vorstellung, jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.03)	81,00
11.06	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	160,00 bzw. nach Aufwand
11.07	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2000l mit Fahrer (Pauschale), je Fahrt	50,00/ je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.08	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2000 -4000 l mit Fahrer (Pauschale)	75,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.09	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4000 -10000l mit Fahrer (Pauschale)	98,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.10	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug > 10000l mit Fahrer (Pauschale)	110,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand

**Tarif C****Tarif für Brandmeldeanlagen**

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
12.01	Anschluss für Brandmelder (Vollanschluss)	je Monat 85,00
12.02	Anschluss für Brandmelder (Digitaler Anschluss)	je Monat 75,00
12.03	Ein- oder Ausschaltung	je Fall 45,00
12.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarmierung	nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung, mind. 348,00

Tarif D**Tarif für Verbrauchsmaterialien:**

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)
2. Pölmaterial
(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial
(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchtauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
(z.B. Schweißgas, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.)

Anmerkung zu Tarifpost 1 bis 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

**Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung
der Feuerwehren
und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
(„NÖ Feuerwehrordnung“)
NÖ FO**

Die nachstehende Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung gemäß §§ 43, 51 und 69 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 wurde vom Landesfeuerwehrverband am 24. Juni 2016 erlassen sowie von der Landesregierung am 5. Juli 2016 genehmigt.

**1. Hauptstück
Gemeinsame Bestimmungen**

§ 1	Sitzungen und Versammlungen.....	3
§ 2	Sitzungseinladung.....	3
§ 3	Befangenheit.....	3
§ 4	Vorsitz.....	3
§ 5	Behandlung des Beratungsgegenstandes	4
§ 6	Beschlussfähigkeit und Abstimmung	4
§ 7	Niederschrift	4
§ 8	Vollzug der Beschlüsse	4
§ 9	Verwaltungsdienst.....	5
§ 10	Ehrungen	5
§ 11	Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades	5
§ 12	Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft	6
§ 13	Dienstkleidung und Dienstgrade	6
§ 14	Besondere Dienstgrade	6
§ 15	Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit	7

**2. Hauptstück
Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren**

§ 16	Freiwillige Feuerwehr.....	7
§ 17	Aufnahme in die Feuerwehr	8
§ 18	Feuerwehrpass	9
§ 19	Feuerwehrjugend.....	9
§ 20	Reservestand	9
§ 21	Ende der Mitgliedschaft	10
§ 22	Mitgliederversammlung	10
§ 23	Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantstellvertreter und Leiter des Verwaltungsdienstes	10
§ 24	Feuerwehrkommando	11
§ 25	Chargen und Sonderdienstgrade	11
§ 26	Chargensitzung	12
§ 27	Dienstsiegel	13
§ 28	Rechte und Pflichten der Mitglieder	13
§ 29	Einsatz	14
§ 30	Einsatzleiter	15
§ 31	Ausbildung.....	15
§ 32	Mannschafts- und Ausrüstungsstand.....	16
§ 33	Dienstaufsicht.....	16
§ 34	Betriebsfeuerwehr	16

**3. Hauptstück
NÖ Landesfeuerwehrverband**

§ 35	Allgemeines	16
§ 36	Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke.....	17
§ 37	Weitere Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes	17

§ 38	Landesfeuerwehrrat	17
§ 39	Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter	18
§ 40	Ausschüsse und Arbeitsausschüsse	18
§ 41	Vollzug der Beratungsergebnisse der Ausschüsse	19
§ 42	Landesfeuerwehrkommando und Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes	19
§ 43	Feuerwehrviertelvertreter	19
§ 44	Bezirksfeuerwehrkommandant	19
§ 45	Bezirksfeuerwehrkommando	20
§ 46	Abschnittsfeuerwehrkommandant	20
§ 47	Abschnittsfeuerwehrkommando	21
§ 48	Bezirksfeuerwehrtag, Abschnittsfeuerwehrtag	21

4. Hauptstück Rechnungs- und Kassagebarung

§ 49	Rechnungswesen, Voranschlag und Rechnungsabschluss	22
§ 50	Rechnungsprüfer	22
§ 51	Gebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes	23
§ 52	Gebarungsprüfung innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes	24
§ 53	Rechnungs- und Kassagebarung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden	24
§ 54	Rechnungs- und Kassagebarung der Feuerwehren	24

5. Hauptstück Wahlordnung

§ 55	Allgemeines	25
§ 56	Wahlleitungen	25
§ 57	Wahlkuvert, Stimmzettel, Wahlurne und Wahlzelle	26
§ 58	Wählerverzeichnis	26
§ 59	Auflegung des Wählerverzeichnisses	27
§ 60	Durchführung der Wahl	27
§ 61	Niederschrift der Wahl (Wahlmeldeblatt)	29

6. Hauptstück Disziplinarordnung

§ 62	Disziplinarvergehen	29
§ 63	Disziplinarstrafen	29
§ 64	Zusammentreffen von Disziplinarvergehen	30
§ 65	Verjährung	30
§ 66	Disziplinaranwalt	30
§ 67	Disziplinarorgane	31
§ 68	Verteidiger	31
§ 69	Zustellungen an den Beschuldigten	32
§ 70	Einstellung des Disziplinarverfahrens vor Durchführung einer Verhandlung	32
§ 71	Verhandlung	32
§ 72	Vertagung und Unterbrechung	33
§ 73	Disziplinarerkenntnis	33
§ 74	Beschwerde	34
§ 75	Suspendierung	34
§ 76	Ausfertigung	34

7. Hauptstück Schlussbestimmungen

§ 77	Geschlechtsspezifische Bezeichnungen	34
§ 78	Übergangs- und Schlussbestimmungen	34

1. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Sitzungen und Versammlungen

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 gelten sinngemäß für alle Sitzungen und Versammlungen bei den Feuerwehren und im NÖ Landesfeuerwehrverband, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

§ 2 Sitzungseinladung

- (1) Die Einladungen sind zeitgerecht zu versenden.
- (2) Jeder Einladung ist die Tagesordnung beizulegen. In die Tagesordnung ist jeweils auch ein Punkt "Allfälliges" aufzunehmen. Gelangen unter diesem Punkt der Tagesordnung Angelegenheiten zur Beschlussfassung, die in der Tagesordnung selbst nicht vorgesehen waren, so muss – so ferne ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt - die Beschlussfassung ausgesetzt werden.
- (3) Alle Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern möglichst zeitgerecht zuzustellen. Ergänzungsanträge sind – soweit dies zeitlich möglich und sinnvoll ist - zu berücksichtigen. Darüber entscheidet der Vorsitzende.

§ 3 Befangenheit

Mitglieder haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte oder Lebenspartner, ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, handhabt die Geschäftsordnung und ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung verantwortlich.
- (2) Wenn ein Sitzungsteilnehmer vom Beratungsgegenstand abweicht, so kann er vom Vorsitzenden aufgefordert werden, "zur Sache" zu sprechen.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Sitzungsteilnehmer, der die Beratungen stört, nach wiederholter fruchtloser Ermahnung, der Sitzung zu verweisen.
- (4) Der Vorsitzende hat bezüglich des Sitzungsablaufes folgende Reihenfolge zu beachten:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. Genehmigung der letzten Niederschrift
 5. Behandlung von Anträgen auf Berichtigung von Niederschriften
 6. Berichte
 7. Beratungen in der Reihenfolge der festgesetzten Tagesordnung

8. Allfälliges
9. Ende der Sitzung

§ 5 Behandlung des Beratungsgegenstandes

- (1) Die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden oder einen vom Vorsitzenden beauftragten Berichterstatter.
- (2) Sodann ist vom Vorsitzenden die Beratung über den Antrag zu eröffnen. Der Vorsitzende erteilt das Wort.
- (3) Nach Abschluss der Beratungen erteilt der Vorsitzende dem Berichterstatter das Schlusswort; nach diesem erfolgt die Abstimmung.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine, eine halbe Stunde später stattfindende Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Ist auf der Tagesordnung einer Sitzung eine Beschlussfassung nicht vorgesehen, sondern dient diese lediglich anderen Zwecken (Berichterstattung, Mitteilungen u.a.), so ist eine Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.
- (2) Abstimmungen finden durch Erheben der Hand statt. Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zu berücksichtigen.
Mit Stimmzettel ist nur abzustimmen, wenn der Vorsitzende oder 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrmitglieder dies verlangen.
- (3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls er sich der Stimme enthält, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) In dringenden Fällen kann die Abstimmung auch im Umlauf (schriftlich, per Fax oder E-Mail u. ä.) durchgeführt werden.

§ 7 Niederschrift

- (1) Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift bei den Sitzungen wird durch eine vom Vorsitzenden beauftragten Person verfasst.
- (3) Die Niederschrift hat die Namen der Anwesenden, die erledigten Geschäftsfälle und die kurze Bezeichnung des Tagesordnungspunktes sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die Niederschrift ist den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und nach Genehmigung in der nächsten Sitzung vom Vorsitzenden und der mit der Aufnahme der Niederschrift betrauten Person zu unterfertigen.

§ 8 Vollzug der Beschlüsse

Jeder Beschluss eines Organes des Landesfeuerwehrverbandes oder der Feuerwehr ist vom Kommandanten zu vollziehen. Dieser kann auch eine andere Person mit dem Vollzug betrauen. Ist der Vollzug des Beschlusses unmöglich oder unterbleibt der Vollzug aus anderen Gründen, so ist diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums zu setzen.

§ 9 Verwaltungsdienst

- (1) Zur Unterstützung der Kommandanten bei allen Verwaltungsangelegenheiten der Feuerwehr und des Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommandos ist der Verwaltungsdienst eingerichtet.
Soweit in der Dienstanweisung "Dienstpostenplan" vorgesehen, können vom Kommandanten ein Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes bzw. Gehilfen ernannt werden. Diese sind dem Leiter des Verwaltungsdienstes unterstellt.
- (2) Der Leiter des Verwaltungsdienstes ist für die Agenden des Schriftverkehrs einschließlich der Statistiken und die Führung der Kassageschäfte verantwortlich. Jede Auszahlung bedarf einer Anordnung des Kommandanten.
- (3) Von jeder Feuerwehr sind Aufzeichnungen über die Mitglieder, die alle notwendigen Angaben enthalten, in Form eines Standesbuches mittels EDV, weiters über das Inventar sowie über Einsätze, Ausbildungen und sonstige wichtige Vorkommnisse, zu führen. Näheres wird durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten bestimmt.
- (4) Alle Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungsfristen sind durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln.
- (5) Der Dienstweg im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes führt über das Feuerwehrkommando, das Abschnittsfeuerwehrkommando und das Bezirksfeuerwehrkommando zum NÖ Landesfeuerwehrkommando. Er ist, sofern durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten nichts anderes bestimmt wird, oder bei Gefahr im Verzug, in allen Fällen einzuhalten. Kann bei Gefahr im Verzug der Dienstweg nicht eingehalten werden, hat eine nachträgliche Information zu erfolgen. Jedes dienstliche Schreiben ist vom zuständigen Kommandanten bzw. einem von ihm beauftragten Feuerwehrmitglied zu zeichnen.

§ 10 Ehrungen

- (1) Eine Persönlichkeit, die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem Ehrenmitglied der Feuerwehr bzw. durch Beschluss des Landesfeuerwehrrates zum Ehrenmitglied des Landesfeuerwehrverbandes ernannt werden.
- (2) Funktionäre, Konsulenten des Landesfeuerwehrverbandes, Sachbearbeiter des Landesfeuerwehrkommandos, Führungskräfte der Sonderdienste und Chargen, die sich besonders verdient gemacht haben, können bei Ausscheiden aus ihrer Funktion vom Kommandanten zu Ehrendienstgraden in ihren zuletzt innegehabten Dienstgraden ernannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) anrechenbare Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren im aktiven Dienst, wobei vom Erfordernis einer 25jährigen Dienstzeit abgesehen werden kann, wenn die Aufnahme als aktives Mitglied nach Vollendung des 40. Lebensjahres erfolgt ist, oder Überstellung in die Reserve gem. § 20 Abs. 1 und
 - b) fünfjährige Tätigkeit in der zuletzt innegehabten Funktion.Dem jeweiligen Dienstgrad wird die Bezeichnung „Ehren...“ vorangestellt

§ 11 Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades

- (1) Ein Feuerwehrmitglied, das nicht mehr in seiner eingeteilten Funktion tätig ist, verliert den mit dieser Funktion verbundenen Dienstgrad mit Beendigung der Funktion. Übernimmt das Feuerwehrmitglied keine neue Funktion, ist es je nach absolvierter Dienstzeit in die Mannschaftsdienstgrade einzuordnen bzw. kann höchstens der Dienstgrad eines in der Löschgruppe eingeteilten Löschmeisters getragen

werden. Im übrigen kann ein Ehrendienstgrad gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 verliehen werden.

- (2) Die Aberkennung eines Dienstgrades richtet sich nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung.

§ 12 Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft

- (1) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft entgegengestanden wären oder setzt der Beliehene nachträglich ein solches Verhalten, so kann der Ehrendienstgrad oder die Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Kommandanten aberkannt werden.
- (2) Die Aberkennung des Ehrendienstgrades oder der Ehrenmitgliedschaft ist von der Mitgliederversammlung oder dem Landesfeuerwehrrat auf Verbandsebene zu beschließen. Der Beschluss ist bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel zu fassen. Die Aberkennung ist dem Feuerwehrmitglied bzw. Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Dienstkleidung und Dienstgrade

- (1) Die Dienstkleidung wird eingeteilt in:
 - Dienstbekleidung
 - Einsatzbekleidung
 - Sonderbekleidung
 - Bekleidung der Feuerwehrjugend
- (2) Näheres über das Aussehen und die Trageweise wird durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.
- (3) Funktionäre, Konsulenten des Landesfeuerwehrrates, Mitglieder der Sonderdienste und Bedienstete in der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der NÖ Landes-Feuerweherschule tragen die gleiche Dienstkleidung wie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren. Näheres über das Aussehen und die Trageweise, aber auch über Abweichungen von der Dienstkleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und die Dienstgrade werden durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

§ 14 Besondere Dienstgrade

- (1) Vom Landesfeuerwehrkommandanten bzw. vom Präsidenten des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes verliehene Dienstgrade können im Dienst bei den Freiwilligen Feuerwehren getragen werden. Aus diesen Dienstgraden können keine Ansprüche auf Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr abgeleitet werden.
- (2) Die beim Landesfeuerwehrkommando und in der NÖ Landes-Feuerweherschule tätigen Bediensteten führen die Dienstgradbezeichnungen nach Maßgabe der Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten. Sie tragen auf dem hinteren Teil des Blusenaufschlages bzw. der Aufschiebeschlaufen das Landeswappen. Alle übrigen Abzeichen, wie Schulerspange, Kokarde, Knöpfe usw. werden entsprechend dem Dienstgrad in gleicher Form - sinngemäß wie von den Feuerwehrmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren - getragen.
- (3) Konsulenten des Landesfeuerwehrverbandes, Sachbearbeiter des Landesfeuerwehrkommandos und Führungskräfte der Sonderdienste führen zur Bekleidung der Freiwilligen Feuerwehr die Dienstgrad-

abzeichen jenes Dienstgrades, der ihnen vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde. Im Übrigen gilt Abs. 2 sinngemäß.

- (4) Der Landesfeuerwehrkommandant kann für besondere Funktionen im Bereiche des Landesfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren - über Vorschlag bzw. nach Anhörung des sachlich zuständigen Vorgesetzten - Feuerwehrmitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode Dienstgrade verleihen.

§ 15 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit

- (1) Feuerwehrmitglieder haben sich im Dienst und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Ihre Dienstkleidung hat den Vorschriften zu entsprechen.
- (2) Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen – die Befehle und Anordnungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung kann verweigert werden, wenn die Weisung von einem unzuständigen Vorgesetzten erteilt wurde, oder wenn die Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.
- (3) Als Dienstvorschrift für das Verhalten im Dienst, in der Öffentlichkeit und bei der Annahme von Einladungen und Geschenken gelten die diesbezüglichen Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandanten.

2. Hauptstück

Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren

§ 16 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die im Feuerwehrregister eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts und haben unmittelbar nach vollzogener Eintragung in das Feuerwehrregister den geordneten Dienstbetrieb aufzunehmen.
- (2) Die erforderlichen Funktionäre sind für die jeweils laufende Funktionsperiode nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu wählen bzw. zu ernennen. Chargen und Sachbearbeiter werden vom Feuerwehrkommandanten für die jeweils laufende Funktionsperiode ernannt.
- (3) Jede Feuerwehr ist örtlich, sachlich und personell als Einheit zu führen, soweit sie nicht gemäß Abs. 5 in Feuerwachen gegliedert ist.

Für den Einsatz und die hierfür erforderliche Ausbildung für Hilfeleistungen bei Bränden, Gefahren und Katastrophen ist sie in Gruppen und – sofern es der Mannschaftsstand zulässt - auch in Züge einzuteilen. Die personelle Zuteilung hat namentlich zu erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Gliederung werden durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

- (4) Eine Gruppe besteht personell aus einem Gruppenkommandanten und mindestens acht Feuerwehrmitgliedern.

Ein Zug besteht personell aus dem Zugkommandanten, dem Zugtrupp und mindestens zwei Gruppen.

Als Fahrzeug für eine motorisierte Gruppe bzw. einen motorisierten Zug gelten alle nach den Baurichtlinien gebauten und ausgerüsteten Feuerwehrfahrzeuge.

- (5) Die Gliederung der Feuerwehr in Feuerwachen ist möglich, wenn die Größe der Gemeinde bzw. geographische Gegebenheiten dies erfordern. Die Gliederung in Feuerwachen ist von der Mitgliederversammlung nach Zustimmung der Gemeinde zu beschließen. Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist

anzuhören. Der Beschluss über die Gliederung in Feuerwachen ist dem NÖ Landesfeuerwehrkommando zu übersenden.

Die Stärke einer Feuerwache muss zumindest 9 aktive Mitglieder umfassen.

Die Feuerwache wird vom Feuerwachekommandant geführt, welcher vom Feuerwehrkommandanten nach Beratung im Feuerwehrkommando ernannt wird.

Die Bezeichnung hat zu lauten: Freiwillige Feuerwehr und Name der Gemeinde sowie Feuerwache mit Namen der Ortschaft bzw. des Ortsteiles.

§ 17 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Personen, welche die Eignung gemäß § 40 Abs. 3 NÖ FG 2015 besitzen, können über ein Ansuchen - nach Beratung im Feuerwehrkommando - in die Feuerwehr als Mitglied gemäß § 40 Abs. 1. Z 1 bis 3 NÖ FG 2015 aufgenommen werden. Das Ansuchen ist an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Beratung im Feuerwehrkommando ist die persönliche Eignung des Bewerbers (z.B. Tauglichkeit) festzustellen. Ein Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) ist auf Verlangen des Feuerwehrkommandanten vorzulegen. Liegen alle Voraussetzungen für die Aufnahme vor, so hat der Feuerwehrkommandant innerhalb von drei Monaten über das Ansuchen zu entscheiden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Das neu aufgenommene Feuerwehrmitglied hat vor versammelter Mannschaft in die Hand des Feuerwehrkommandanten die Erfüllung der ihm zukommenden Pflichten zu geloben. Die Gelöbnisformel lautet:

"Ich gelobe, meinen Dienst als Freiwilliges Feuerwehrmitglied stets gewissenhaft zu erfüllen, meinen Vorgesetzten gehorsam zu sein, Disziplin zu halten und wenn notwendig auch mein Leben einzusetzen, um meinen Mitmenschen zu helfen. Gott zur Ehr', dem Nächsten zur Wehr."

(3) Dem Feuerwehrmitglied sind Vordienstzeiten in anderen Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- oder Berufsfeuerwehren anzurechnen. Mannschaftsdienstgrade aufgrund von Vordienstzeiten und Dienstgrade, welche vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurden, werden bei Überstellung in eine andere Feuerwehr weiter getragen.

(4) Bei wichtigen Gründen kann der Feuerwehrkommandant nach Beratung im Feuerwehrkommando Chargen, Sachbearbeitern und eingeteilten Feuerwehrmitgliedern eine Beurlaubung über den Zeitraum von vier Wochen bis zu einem Jahr gewähren.

(5) Die Aufnahme von Feuerwehrmitgliedern sowie jede Änderung der Mitgliedschaft ist unverzüglich dem Landesfeuerwehrverband im Wege der elektronischen Datenverarbeitung zu melden.

(6) Die Mitgliedschaft bei einer Betriebsfeuerwehr oder Berufsfeuerwehr schließt die Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr nicht aus (echte Doppelmitgliedschaft), die Mitgliedschaft bei mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist unzulässig.

Ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr kann jedoch auf eigenen Wunsch von einer anderen Freiwilligen Feuerwehr zur Erbringung von Einsatzleistungen herangezogen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung beider Feuerwehrkommandanten. Für ein allfälliges Fehlverhalten haftet der Rechtsträger jener Feuerwehr, für den das Mitglied die Einsatzleistung erbringt. Eine gesonderte Überprüfung der persönlichen Eignung ist nicht erforderlich. Diese Mitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung sowie kein aktives oder passives Wahlrecht in dieser Feuerwehr. Es ist ausschließlich der von der Stammfeuerwehr verliehene Dienstgrad zu tragen.

§ 18 Feuerwehrpass

Jedem Feuerwehrmitglied gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 NÖ FG 2015 ist ein Feuerwehrpass auszustellen. Der Feuerwehrpass dient dem Nachweis der Identität des Inhabers und der Mitgliedschaft zu einer Feuerwehr. Form, Aussehen und Inhalte des Feuerwehrpasses sind in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln.

§ 19 Feuerwehrjugend

- (1) Kinder und Jugendliche können in die Freiwillige Feuerwehr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs. 3 NÖ FG 2015, aufgenommen werden.
- (2) Sie sind im Rahmen der Feuerwehr in gesonderten Gruppen als Feuerwehrjugendgruppe zu führen und auf den aktiven Dienst geistig und körperlich durch entsprechende Ausbildung und Übungen vorzubereiten. Diese Ausbildung umfasst eine feuerwehrfachliche Ausbildung, eine allgemeine Feuerwehrjugendarbeit, körperliche Ertüchtigung (Sport und sportliche Bewerbe) sowie Spiele zur Förderung der Kameradschaft.
- (3) Die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehrjugend kann auch gemeinsam mit einer anderen Feuerwehr erfolgen. Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist davon zu informieren.
- (4) Die fachliche Aufsicht, die Betreuung und die Ausbildung der Feuerwehrjugend obliegen dem Feuerwehrkommandanten, der sich hierzu des von ihm ernannten Jugendbetreuers bedienen kann.
- (5) Nähere Bestimmungen über das Eintrittsalter, die Organisation, Führung, Bekleidung und Ausbildung werden durch Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandanten festgelegt.

Nach Aufnahme in die Feuerwehr ist in feierlichem Rahmen vom Mitglied der Feuerwehrjugend nachfolgendes Versprechen abzulegen:

"Ich verspreche, dass ich alles tun will, ein treues Mitglied der Feuerwehrjugend zu sein, Kameradschaft zu halten und gehorsam zu sein, vor allem aber meinen Mitmenschen in der Not zu helfen, getreu unserem Wahlspruch „Einer für alle und alle für Einen."

Die Überstellung von Mitgliedern der Feuerwehrjugend in den aktiven Dienst hat durch den Feuerwehrkommandanten frühestens ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und spätestens mit vollendetem 16. Lebensjahr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu erfolgen.

- (6) Jugendbetreuer müssen bei der Bestellung in die Funktion das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20 Reservestand

- (1) Die Überstellung in die Reserve erfolgt:
 - a) bei Erreichen der Altersgrenze gemäß § 40 Abs. 3 NÖ FG 2015,
 - b) über Ansuchen von aktiven Feuerwehrmitgliedern mit mindestens 25 Dienstjahren, jedoch erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
 - c) bei Verlust der persönlichen Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst.
- (2) Die Überstellung gemäß Abs. 1 lit. b und c erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten.
- (3) Feuerwehrmitglieder des Reservestandes behalten das Recht zum Tragen der Dienstkleidung und verbleiben im Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Den Dienstgrad legt der Feuerwehrkommandant fest, wobei dieser nicht höher sein darf als der zuletzt innegehabte Dienstgrad.

§ 21 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aus der Feuerwehr, wobei eine schriftliche Austrittserklärung an den Feuerwehrkommandanten abzugeben ist,
- c) durch Ausschluss gemäß § 76 NÖ FG 2015.

§ 22 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den in § 41 Abs. 5 NÖ FG 2015 aufgezählten Aufgaben:
 - a) Festlegung der Wertgrenze bis zur der der Feuerwehrkommandant bei Anschaffungen alleine zeichnungsberechtigt ist,
 - b) Aberkennung eines Ehrendienstgrades
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres und zumindest einmal jährlich stattzufinden. Zu der Mitgliederversammlung sind alle Feuerwehrmitglieder gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 4 NÖ FG 2015 einzuladen.
- (3) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Feuerwehrkommando, vom Bürgermeister oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gefordert wird.
- (4) An der Mitgliederversammlung dürfen aktive Mitglieder, Mitglieder der Feuerwehrjugend, Mitglieder der Reserve, Ehrenmitglieder, Vertreter der Gemeinde und vorgesetzte Funktionäre sowie besonders geladene Personen teilnehmen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Feuerwehrmitglieder gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 NÖ FG 2015, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

§ 23 Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantstellvertreter und Leiter des Verwaltungsdienstes

- (1) Der Feuerwehrkommandant ist Dienstvorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder, diese haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.
- (2) Die für die Funktion des Feuerwehrkommandanten und des (der) Feuerwehrkommandantstellvertreter(s) sowie für den Leiter des Verwaltungsdienstes erforderlichen Ausbildungen werden in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten näher geregelt.
- (3) Dem Feuerwehrkommandanten obliegen neben den im NÖ FG 2015 aufgezählten Aufgaben noch insbesondere:
 - a) die Beförderung von Feuerwehrmitgliedern gemäß den Bestimmungen der Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“,
 - b) Vollziehung der Bestimmungen über Verlust und Aberkennung von Dienstgraden,
 - c) Kontakt mit den zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit, mit anderen Einsatzorganisationen und mit den für das Funktionieren der Gemeinschaft erforderlichen Organisationen zu halten,
 - d) Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in der Dienstbesprechung sowie bei Sitzungen des Feuerwehrkommandos und der Chargen,
 - e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- f) Unterfertigung aller ausgehenden Schriftstücke,
 - g) Unterfertigung aller Schriftstücke, welche die Vermögensverwaltung betreffen, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Feuerwehrkommandos, ausgenommen Anschaffungen laut § 22 Abs. 1 Z a,
 - h) Vorschlagsrecht für die Vergabe von Auszeichnungen und Ehrungen,
 - i) Umsetzung der Weisungen der Organe des Landesfeuerwehrverbandes.
- (4) Darüber hinaus hat der Feuerwehrkommandant alle Angelegenheiten zu besorgen, die nicht durch das NÖ FG 2015 oder die NÖ Feuerwehrordnung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.
- (5) Der Feuerwehrkommandantstellvertreter ist auch Vorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder und in dieser Funktion an die Anordnungen des Feuerwehrkommandanten gebunden.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann alle Feuerwehrmitglieder zu Dienstbesprechungen einberufen.

§ 24 Feuerwehrkommando

- (1) Zur Führung der Feuerwehr bedient sich der Feuerwehrkommandant des Feuerwehrkommandos. Dieses besteht aus:
- a) dem Feuerwehrkommandanten,
 - b) dem (den) Feuerwehrkommandantstellvertreter(n),
 - c) dem Leiter des Verwaltungsdienstes.
- (2) Dem Feuerwehrkommando obliegen neben den im NÖ FG 2015 und der NÖ Feuerwehrordnung aufgezählten Aufgaben insbesondere noch:
- a) die Beschlussfassung über die vom Feuerwehrkommandanten oder von einem beauftragten Ausbildungsleiter erstellten Ausbildungspläne,
 - b) die Beratung über die Verleihung eines Ehrendienstgrades
 - c) die Beschlussfassung über die Aberkennung eines Dienstgrades.
- (3) Das Feuerwehrkommando ist vom Feuerwehrkommandanten nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate, zu einer Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine Sitzung des Feuerwehrkommandos binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Bürgermeister oder von mindestens zwei Mitgliedern des Feuerwehrkommandos gefordert wird.
- (5) Zu den Sitzungen des Feuerwehrkommandos können auch Personen, die nicht dem Feuerwehrkommando angehören, zugezogen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 25 Chargen und Sonderdienstgrade

- (1) Chargen sind
- a) Chargen Einsatzdienst
 - a. Feuerwachekommandant
 - b. Zugskommandant
 - c. Zugtruppkommandant
 - d. Gruppenkommandant
 - b) Chargen Fachdienst
 - a. Fahrmeister
 - b. Gehilfe des Fahrmeisters

- c. Zeugmeister
 - d. Gehilfe des Zeugmeisters
 - e. Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes
 - f. Gehilfe des Leiters des Verwaltungsdienstes
 - g. Feuerwehrmitglieder, denen die Betreuung eines bestimmten Sachgebietes in der Feuerwehr gemäß Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten übertragen wurde
- (2) Alle Feuerwehrmitglieder, die keine Funktionäre oder Chargen sind, werden als "eingeteilte Feuerwehrmitglieder" bezeichnet.
- (3) Die Chargen der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. Näheres wird mit Dienstanweisung durch den Landesfeuerwehrkommandanten geregelt. Alle Funktionäre und Chargen werden – sofern vom Feuerwehrkommandanten nichts anderes angeordnet wird - bei Verhinderung sofern vorhanden vom jeweils rangältesten, unterstellten Feuerwehrmitglied vertreten.
- (4) Zur Instandhaltung von Ausrüstung und Geräten sind vom Feuerwehrkommandanten ein Zeugmeister und ein Fahrmeister nach Maßgabe der Dienstanweisung "Dienstpostenplan" zu ernennen. Wenn im Dienstpostenplan vorgesehen, sind beiden Chargen Gehilfen beizugeben.
- (5) Alle vom Feuerwehrkommandanten ernannten Chargen müssen die in der Dienstanweisung „Modulvoraussetzungen für Funktionen“ vorgeschriebenen Ausbildungen erfolgreich besucht haben. Erfüllen Chargen noch nicht die erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen, so ist die Ernennung wirksam, wenn sich der zu Ernennende verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach seiner Ernennung diese Voraussetzungen zu erfüllen. Lässt der Ernannte diese Frist ungenützt verstreichen, so erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Ernennung.
- (6) Gehören einer Feuerwehr Geistliche, Juristen, Absolventen einer technischen Hochschule oder Universität, Absolventen einer Höheren Technischen Lehranstalt oder Fachhochschule oder Ärzte als aktive Mitglieder an und erfüllen sie die in der Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“ sowie „Modulvoraussetzungen für Funktionen“ genannten Voraussetzungen, so können diese über Antrag des Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten zum Feuerwehrkurat, Feuerwehrjurist, Feuerwehrtechniker bzw. Feuerwehrarzt ernannt und auch wieder abberufen werden. Der Landesfeuerwehrkurat, Landesfeuerwehrjurist bzw. der Landesfeuerwehrarzt ist jeweils von der Ernennung oder Abberufung in Kenntnis zu setzen.
- (7) Funktionsausschlussbedingungen
- Folgende Funktionen schließen sich gegenseitig aus:
- | | |
|-----------------------|--|
| FKDT: | keine weitere Kommando- oder Chargenfunktion |
| FKDTSTV: | keine weitere Kommando- oder Chargenfunktion |
| LDV: | keine weitere Kommando- oder Chargenfunktion |
| Feuerwachekommandant: | keine weitere Chargenfunktion |

§ 26 Chargensitzung

- (1) Der Feuerwehrkommandant hat mindestens vierteljährlich eine Chargensitzung (Teilnehmer: Feuerwehrkommando, Chargen, Feuerwehrkurat, Feuerwehrjurist, Feuerwehrtechniker bzw. Feuerwehrarzt) abzuhalten. In diesen Sitzungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung der Feuerwehr gehören, der Voranschlag und ein eventueller Ausschluss eines Mitgliedes aus der Feuer-

wehr, zu beraten. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Feuerwehrkommandos abgehalten werden.

- (2) Zu den Chargensitzungen können auch andere Personen durch den Feuerwehrkommandanten zugezogen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 27 Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel einer Feuerwehr hat einen Durchmesser von ca. 45 Millimeter. Innerhalb des Kreises sind außen umlaufend die Inschrift „Freiwillige Feuerwehr“ und der Name der Feuerwehr anzubringen. Die Schrift wird in geraden Buchstaben von drei Millimeter Größe ausgeführt. In der Mitte des Dienstsiegels befindet sich eine Nachbildung des Korpsabzeichens mit einer Höhe von ca. 27 Millimeter. Hat die Feuerwehr die Berechtigung zur Führung des Gemeindegewappens, kann dieses auch anstatt des Korpsabzeichens angebracht sein.
- (2) Bei Bedarf kann ein kleineres Dienstsiegel mit einem Durchmesser von ca. 20 Millimeter, einer Schriftgröße von 1,5 mm in einer dem Abs. 1 entsprechenden Ausführung verwendet werden.
- (3) Das Dienstsiegel darf nur vom Feuerwehrkommandanten oder mit dessen ausdrücklicher Genehmigung verwendet werden.

§ 28 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder haben folgende Rechte:
 1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
 2. aktives und passives Wahlrecht gemäß NÖ FG 2015;
 3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
 4. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes;
 5. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten.
- (2) Angehörige der Feuerwehrjugend haben folgende Rechte:
 1. Sitz in der Mitgliederversammlung;
 2. Tragen der Dienstkleidung und der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
 3. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes;
 4. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten bzw. Anrechnung der Dienstzeit in der Feuerwehrjugend für den aktiven Dienst.
- (3) Mitglieder des Reservestandes haben folgende Rechte:
 1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
 2. aktives Wahlrecht gemäß NÖ FG 2015;
 3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
 4. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
- (4) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Unterstützende Mitglieder sind Personen, die regelmäßig die Feuerwehr bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen. Nähere Regelungen werden in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten erlassen.
- (6) Aktive Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:
 1. Erbringung von Einsatzleistungen;
 2. Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft;
 3. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;

4. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
 5. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
 6. Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Kameradschaft;
 7. Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften;
 8. Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
 9. sorgfältige Behandlung aller übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
 10. Meldung von Veränderungen oder besonderen Vorkommnissen im persönlichen Umfeld (z.B. Wohnsitzwechsel, Erkrankung u. ä.) sowie von für den Dienstbetrieb bedeutsamen Tatsachen.
- (7) Mitglieder der Feuerwehrjugend haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Teilnahme an allen Ausbildungen der Feuerwehrjugend;
 2. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
 3. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
 4. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
 5. Pflege der zur gedeihlichen Zusammenarbeit erforderlichen Kameradschaft;
 6. soweit zumutbar, Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
 7. sorgfältige Behandlung der übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.
- (8) Mitglieder des Reservestandes haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
 2. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen, wobei § 40 Abs. 3 NÖ FG 2015 zu beachten ist;
 3. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
 4. Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Kameradschaft;
 5. Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
 6. sorgfältige Behandlung aller übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
 7. Meldung von Veränderungen oder besonderen Vorkommnissen im persönlichen Umfeld (z.B. Wohnsitzwechsel, Erkrankung u. ä.) sowie von für den Dienstbetrieb bedeutsamen Tatsachen.

§ 29 Einsatz

- (1) Einsätze zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei sind von der örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Ist eine Feuerwehr aufgrund ihrer Stärke und Ausrüstung nicht in der Lage den Einsatz durchzuführen, so hat der Einsatzleiter eine entsprechend ausgerüstete Feuerwehr anzufordern. Die Anforderung kann laut Alarmplan erfolgen.
- (2) Die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen für den laut Gemeinderatsbeschluss zugewiesenen Einsatzbereich bzw. für besondere Objekte obliegt der örtlich zuständigen Feuerwehr, wobei die Bestimmungen der Dienstanweisung zu beachten sind. Bei der Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen ist bezüglich nachbarschaftlicher Hilfeleistungen das Einvernehmen mit den Kommandanten jener Feuerwehren, die für die nachbarschaftliche Hilfeleistung in Betracht kommen, herzustellen.
- (3) Einsätze im Rahmen der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei umfassen Maßnahmen
 - die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken oder
 - von der Gemeinde, mit ihren eigenen, ihr zur Verfügung stehenden Kräften unter Berücksichtigung der Hilfeleistungspflicht gemäß § 35 NÖ FG 2015, nicht mehr besorgt werden können.

In Betracht kommen insbesondere brandgefährliche Transportleitungen, Autobahnen, Schnellstraßen, Tunnelanlagen, Flüsse bzw. Wasserstraßen, ausgedehnte Moore, Wälder und Felder.

- (4) Der Landesfeuerwehrkommandant kann mit Dienstanweisung einheitliche Richtlinien für die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen sowie Empfehlungen für die Gestaltung von Brandschutzordnungen, erlassen.
- (5) Die Feuerwehrmitglieder haben bei Einsätzen die Einsatzbekleidung laut Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“ zu tragen.
- (6) Bei Bedarf ist vom Einsatzleiter eine Einsatzleitstelle einzurichten und zu kennzeichnen. Näheres ist durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln. Jede am Einsatzort eintreffende Feuerwehr hat sich bei der Einsatzleitstelle zu melden.
- (7) Soweit möglich, ist schon während des Einsatzes, sonst aber unverzüglich nach Beendigung desselben, den Behördenorganen bezüglich der Erhebung der Einsatzursache die erforderliche Hilfe zu leisten.
- (8) Die Ausrückemeldung, die Einsatzfortmeldung und die Einrückemeldung sind an die zuständige Warn- und Alarmzentrale abzusetzen. Nähere Regelungen erfolgen durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten.
- (9) Nach Rückkehr in das Feuerwehrhaus ist die Einsatzbereitschaft umgehend wieder herzustellen. Eingetretene Schäden oder Ausfälle sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden, der deren Behebung zu veranlassen hat.

§ 30 Einsatzleiter

- (1) Einsatzleiter bei Ereignissen gemäß § 5 NÖ FG 2015, die das Einsatzgebiet von mehr als einer Feuerwehr betreffen, ist der Ranghöchste der örtlich zuständigen anwesenden Feuerwehren gemäß deren Einsatzleiterlisten.
- (2) Sofern der NÖ Landesfeuerwehrverband Brandschutzordnungen oder Alarmpläne gemäß § 5 Abs. 2 NÖ FG 2015 erstellt, können in diesen durch den NÖ Landesfeuerwehrverband nähere Regelungen zur Einsatzleitung getroffen werden.

Dies gilt insbesondere für Einsatzbereiche gemäß § 29 Abs. 3.

§ 31 Ausbildung

- (1) Die Feuerwehrmitglieder sind so auszubilden, dass sie die an sie gestellten Anforderungen erfüllen können.
- (2) Die Ausbildung liegt in der Verantwortung des Feuerwehrkommandanten. Vom Feuerwehrkommandanten sind die notwendigen Ausbildungserfordernisse (Übungen, Schulungen) anzuordnen. Er kann sich hierzu des Feuerwehrkommandantstellvertreters bedienen. Bei Bedarf kann er ein anderes geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Aufgabe des Ausbildungsleiters betrauen. Bei der Durchführung der Ausbildung haben die Funktionäre und Chargen mitzuwirken. Es müssen jährlich mindestens sechs Gesamtübungen und zwei Schulungsvorträge abgehalten werden. Nähere Bestimmungen sind durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln.
- (3) Die Grundausbildung hat den vom NÖ Landesfeuerwehrverband erlassenen Ausbildungsvorschriften zu entsprechen.
- (4) Der Feuerwehrkommandant hat für den Zeitraum von höchstens einem Jahr die Erstellung eines Ausbildungsplanes zu veranlassen. Hierbei sind die örtliche Gefahrenerhebung, der Mannschaftsstand,

die Ausrüstung und allfällige Bestimmungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu beachten. Der Ausbildungsplan ist über den Dienstweg dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten vorzulegen.

- (5) Vorbereitung und Durchführung der Übungen und Schulungen haben den örtlichen Gegebenheiten und Einsatzanforderungen zu entsprechen.
- (6) Der Ausbildungsstand der Feuerwehren soll durch Teilnahme an Leistungsbewerben, Ausbildungsprüfungen, Modulen und Seminaren der NÖ Landes-Feuerweherschule und an Ausbildungsvorhaben des Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandos (Unterabschnittsfeuerwehrkommandant) gesichert werden.

§ 32 Mannschafts- und Ausrüstungsstand

Wird der in der gemäß § 42 Abs. 2 NÖ FG 2015 erlassene Verordnung der NÖ Landesregierung über die Festlegung der technischen Feuerwehrausrüstung und des Mindestmannschaftsstandes, LGBl. 4400, erforderliche Mannschaftsstand nicht erreicht, so hat der Feuerwehrkommandant dies schriftlich dem Bürgermeister zu berichten. Eine Abschrift dieses Berichtes ist auf dem Dienstwege dem Landesfeuerwehrkommandanten vorzulegen.

§ 33 Dienstaufsicht

- (1) Die Überprüfung des Ausrüstungs- und die Feststellung des Ausbildungsstandes einer Feuerwehr erfolgt u.a. im Rahmen der Dienstaufsicht durch Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
- (2) Jede Feuerwehr ist im Rahmen der Dienstaufsicht mindestens einmal jährlich zu inspizieren. Die Inspektion kann vom Bezirks-, Abschnitts- oder Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten durchgeführt werden. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen und im Dienstwege dem Bezirksfeuerwehrkommandanten vorzulegen. Nähere Bestimmungen hierüber regelt der Landesfeuerwehrkommandant durch eine Dienstanweisung.
- (3) Bei Inspektionen kann auch mit Unterstützung der Abteilung für Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Fördermittel erfolgen. Bei Feststellung von Mängeln ist unverzüglich dem Landesfeuerwehrkommandanten schriftlich zu berichten.

§ 34 Betriebsfeuerwehr

- (1) Betriebsfeuerwehren sind gem. § 48 Abs. 1 NÖ FG 2015 Einrichtungen des Betriebes, des Unternehmens oder der Anstalt und müssen im Feuerwehrregister eingetragen sein.
- (2) Auf die Betriebsfeuerwehren sind die Bestimmungen der NÖ Feuerwehrordnung sinngemäß anzuwenden.

3. Hauptstück

NÖ Landesfeuerwehrverband

§ 35 Allgemeines

- (1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband besteht aus den im Feuerwehrregister gemäß § 37 Abs. 1 NÖ FG 2015 eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie Berufsf Feuerwehren. Er ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechtes.

- (2) Der Landesfeuerwehrkommandant kann zu seiner fachlichen Beratung sachkundige Feuerwehrmitglieder zu Konsulenten bestellen.

§ 36 Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke

- (1) Das Feuerwehrviertel ober dem Wienerwald besteht aus den Feuerwehrbezirken Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten, Scheibbs und Tulln,
das Feuerwehrviertel unter dem Wienerwald besteht aus den Feuerwehrbezirken Baden, Bruck/L., Mödling, Neunkirchen und Wiener Neustadt,
das Feuerwehrviertel ober dem Mannhartsberg besteht aus den Feuerwehrbezirken Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya und Zwettl,
das Feuerwehrviertel unter dem Mannhartsberg besteht aus den Feuerwehrbezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach.
- (2) Grundsätzlich umfasst ein Feuerwehrbezirk das Gebiet eines Verwaltungsbezirkes.
Der Feuerwehrbezirk Amstetten besteht aus dem Verwaltungsbezirk Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.
Der Feuerwehrbezirk Krems besteht aus dem Verwaltungsbezirk Krems und der Statutarstadt Krems an der Donau.
Der Feuerwehrbezirk St. Pölten besteht aus dem Verwaltungsbezirk St. Pölten und der Landeshauptstadt St. Pölten.
Der Feuerwehrbezirk Wiener Neustadt besteht aus dem Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt und der Statutarstadt Wiener Neustadt.

§ 37 Weitere Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Der Landesfeuerwehrkommandant kann in Feuerwehrabschnitten mit mehr als zehn Feuerwehren, falls keine Unterabschnitte gebildet wurden, auf Antrag des zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten auf die Dauer einer Funktionsperiode die Anzahl zusätzlicher Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes festlegen.

§ 38 Landesfeuerwehrrat

- (1) Folgende Angelegenheiten bedürfen jedenfalls eines Beschlusses des Landesfeuerwehrrates:
1. Rechtsgeschäfte, durch welche Verbindlichkeiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes über € 70.000,-- begründet werden, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommandanten fallen
 2. Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung der Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (NÖ Feuerwehrordnung) sowie Tarifordnung und deren Änderungen
 3. Einzelförderungen oder Förderaktionen ab einer Förderhöhe von € 70.000,--
 4. Veranlagung von Geschäftsführungsbeiträge
 5. Ankauf von Dienstfahrzeugen
 6. Richtlinien, Dienstanweisungen
 7. Module, Seminare und Lehrgänge
 8. Abschluss von Dienstverträgen
 9. Dienst- und Besoldungsschema der Bediensteten
 10. Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft

- (2) Der Landesfeuerwehrrat ist vom Landesfeuerwehrkommandanten, der den Vorsitz führt, gemäß § 55 Abs. 2 NÖ FG 2015 zu einer Sitzung einzuberufen. Der Landesfeuerwehrrat ist überdies einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen zu den Sitzungen sind zeitgerecht vor dem Sitzungstag zu versenden.
- (3) Der Landesfeuerwehrrat bestellt aus seiner Mitte einen Beauftragten für die Feuerwehrjugend.
- (4) Der Landesfeuerwehrrat kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode sachkundige Feuerwehrmitglieder den Sitzungen des Landesfeuerwehrrates beiziehen. Ebenso kann der Landesfeuerwehrkommandant Feuerwehrmitglieder, aber auch andere Personen, als Auskunftspersonen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beiziehen. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Jedes Mitglied des Landesfeuerwehrrates ist berechtigt, Anträge an den Landesfeuerwehrrat zu stellen.
- (6) Der Landesfeuerwehrkommandant kann eine Weiterleitung eines Antrages an den Landesfeuerwehrrat verweigern, wenn eine Beratung des Antrages entweder in den gesetzlichen Aufgaben nicht gedeckt oder eine Vorberatung in einem Ausschuss notwendig ist. In letzterem Falle ist der Antrag dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen.

§ 39 Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

- (1) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt die Vertretung und Führung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Der Landesfeuerwehrkommandant ist für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt, soweit es sich nicht um Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten oder des Abschnittsfeuerwehrkommandanten handelt.
- (2) Der Landesfeuerwehrkommandant beaufsichtigt die Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, die ihren Aufgaben entsprechend zu gliedern ist. Er ist Dienstvorgesetzter aller dort tätigen Bediensteten. Sind diese Landesbedienstete, so wird die Diensthoheit des Landes nicht berührt.

§ 40 Ausschüsse und Arbeitsausschüsse

- (1) Aufgabe der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, vorbeugenden Brandschutz und Technik ist die Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und die Mitwirkung bei der Umsetzung deren Beschlüsse.
- (2) Zur Beratung und Behandlung bestimmter Aufgaben und Themen kann der Landesfeuerwehrkommandant Arbeitsausschüsse einrichten.
- (3) Die zur Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gebildeten Ausschüsse und Arbeitsausschüsse müssen mindestens fünf, dürfen jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder haben. Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsausschüsse werden nach Bedarf vom Landesfeuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Vorsitzenden einberufen. Der Landesfeuerwehrkommandant kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode sachkundige Feuerwehrmitglieder den Sitzungen des Ausschusses begeben. Der Vorsitzende kann Feuerwehrmitglieder, aber auch andere Personen, als Auskunftsperson zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beiziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 41 Vollzug der Beratungsergebnisse der Ausschüsse

Beratungsergebnisse der Ausschüsse und Arbeitsausschüsse sind vom Vorsitzenden dem Landesfeuerwehrkommandanten bekannt zu geben, der entscheidet, ob der Antrag von einem Organ des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (Landesfeuerwehrtag, Landesfeuerwehrrat oder Landesfeuerwehrkommandant) weiter bearbeitet, einem weiteren Ausschuss oder Arbeitsausschuss zur zusätzlichen Beratung vorgelegt wird oder direkt erledigt wird.

§ 42 Landesfeuerwehrkommando und Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Das Landesfeuerwehrkommando führt die Geschäfte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bezirksfeuerwehrkommandanten oder Abschnittsfeuerwehrkommandanten handelt.
- (2) Die Aktenführung des Landesfeuerwehrkommandos und der Ausschüsse erfolgt durch die Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Nähere Bestimmungen regelt der Landesfeuerwehrkommandant in einer Büroordnung des Landesfeuerwehrkommandos.
- (3) Der Landesfeuerwehrkommandant bestellt einen für den Dienstbetrieb in der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes verantwortlichen Bürodirektor.
- (4) Die innere Organisation der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wird vom Landesfeuerwehrkommandanten mit einer Büroordnung des Landesfeuerwehrkommandos geregelt. Diese muss ein Organigramm, Stellenbeschreibungen und einen Arbeitsverteilungsplan enthalten.
- (5) Folgende Angelegenheiten müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Landesfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Landesfeuerwehrrates gefertigt werden:
 1. Rechtsgeschäfte, durch welche Verbindlichkeiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes begründet werden, ab einer Höhe von € 70.000,--
 2. Vergabe von Förderungen ab einer Höhe von € 70.000,--
 3. Abschluss von Dienstverträgen,
 4. Ankauf von Dienstfahrzeugen
- (6) Geschäfte die nicht unter Abs. 5 fallen, können vom Landesfeuerwehrkommandanten allein unterfertigt werden. Dieser kann Bedienstete der Geschäftsstelle schriftlich ermächtigen, Rechtsgeschäfte bis zu einer bestimmten Höhe allein abzuschließen.
- (7) Folgende Geschäfte sind nicht zulässig:
 1. Aufnahme von Krediten
 2. Finanzgeschäfte gemäß NÖ GRFG, LGBL. 3001-0
- (8) Zur Besorgung bestimmter fachlicher Aufgaben im Tätigkeitsbereich der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes können vom Landesfeuerwehrkommandanten sachkundige Feuerwehrmitglieder (Funktionäre, Konsulenten, Bedienstete) bestellt werden.

§ 43 Feuerwehrviertelvertreter

Dem Feuerwehrviertelvertreter obliegen die Aufgaben gemäß § 60 NÖ FG 2015.

§ 44 Bezirksfeuerwehrkommandant

- (1) Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegen die ihm durch das NÖ FG 2015 und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Im Besonderen obliegt dem Bezirksfeuerwehrkommandanten die

Vertretung der Interessen und die Dienstaufsicht über die Feuerwehren seines Bezirks und die Leitung des Bezirksfeuerwehrkommandos.

- (2) Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt.
- (3) Als Leiter des Bezirksfeuerwehrkommandos ist er Vorgesetzter aller dort tätigen Mitarbeiter in den Belangen des Bezirksfeuerwehrkommandos.
- (4) Bei Rechtsgeschäften, die einen Gesamtwert von € 10.000,-- überschreiten, ist eine Zustimmungserklärung des Landesfeuerwehrkommandanten vor dem endgültigen Abschluss einzuholen.
- (5) Ebenso bedarf die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft bei einer Gesellschaft, einem Verein etc. der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten.
- (6) Rechtsgeschäfte, durch welche jährlich Verbindlichkeiten ab einer Höhe von € 5.000,-- begründet werden, müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Bezirksfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Bezirksfeuerwehrkommandos gefertigt werden.
- (7) Geschäfte die nicht unter Abs. 6 fallen, können vom Bezirksfeuerwehrkommandanten allein gefertigt werden. Dieser kann Mitarbeiter des Bezirksfeuerwehrkommandos schriftlich ermächtigen, Geschäfte in bestimmter Höhe zu fertigen.
- (8) Das Bezirksfeuerwehrkommando ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten nach Bedarf einzuberufen.
- (9) Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat mindestens halbjährlich eine Dienstbesprechung mit dem Bezirksfeuerwehrkommando, den Abschnittsfeuerwehrkommanden und den Bezirkssachbearbeitern abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrbezirkes gehören, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Bezirksfeuerwehrkommandos abgehalten werden.
- (10) § 42 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 45 Bezirksfeuerwehrkommando

Das Bezirksfeuerwehrkommando ist die Geschäftsstelle des Bezirksfeuerwehrkommandanten. Es ist nach Bedarf in Aufgabenbereiche zu gliedern. Leiter des Bezirksfeuerwehrkommandos ist der Bezirksfeuerwehrkommandant.

§ 46 Abschnittsfeuerwehrkommandant

- (1) Dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten obliegen die ihm durch das NÖ FG 2015 und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Im Besonderen obliegt dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten die Vertretung der Interessen und die Dienstaufsicht über die Feuerwehren seines Abschnitts und die Leitung des Abschnittsfeuerwehrkommandos.
- (2) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt.
- (3) Als Leiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos ist er Dienstvorgesetzter aller dort tätigen Mitarbeiter in den Belangen des Abschnittsfeuerwehrkommandos
- (4) Bei Rechtsgeschäften, die einen Gesamtwert von € 7.500,-- überschreiten, ist eine Zustimmungserklärung des Landesfeuerwehrkommandanten vor dem endgültigen Abschluss einzuholen.
- (5) Ebenso bedarf die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft bei einer Gesellschaft, einem Verein etc. der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten.

- (6) Rechtsgeschäfte, durch welche jährlich Verbindlichkeiten ab einer Höhe von € 2.500,- begründet werden, müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Abschnittsfeuerwehrkommandos gefertigt werden.
- (7) Geschäfte die nicht unter Abs. 6 fallen, können vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten allein gefertigt werden. Dieser kann Mitarbeiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos schriftlich ermächtigen, Geschäfte in bestimmter Höhe zu fertigen.
- (8) Das Abschnittsfeuerwehrkommando ist vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten nach Bedarf einzuberufen.
- (9) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant hat mindestens halbjährlich eine Dienstbesprechung mit dem Abschnittsfeuerwehrkommando, den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und den Abschnitts-sachbearbeitern abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrabschnittes gehören, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Abschnittsfeuerwehrkommandos abgehalten werden.
- (10) Der Unterabschnittsfeuerwehrkommandant hat mindestens vierteljährlich eine Dienstbesprechung mit dem Feuerwehrkommanden abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrunterabschnittes gehören, zu behandeln.
- (11) § 42 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 47 Abschnittsfeuerwehrkommando

Das Abschnittsfeuerwehrkommando ist die Geschäftsstelle des Abschnittsfeuerwehrkommandanten. Es ist nach Bedarf in Aufgabenbereiche zu gliedern. Leiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos ist der Abschnittsfeuerwehrkommandant.

§ 48 Bezirksfeuerwehrtag, Abschnittsfeuerwehrtag

- (1) Jeder Bezirksfeuerwehrkommandant hat den Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, den Leiter des Verwaltungsdienstes beim Bezirksfeuerwehrkommando, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, die Leiter des Verwaltungsdienstes bei den Abschnittsfeuerwehrkommanden, die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und die Sachbearbeiter des Bezirksfeuerwehrkommandos sowie die Feuerwehrkommandanten und die Feuerwehrkommandantstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren des Feuerwehrbezirkes jährlich mindestens einmal zur Information und Beratung aktueller Angelegenheiten einzuberufen (Bezirksfeuerwehrtag).
- (2) Jeder Abschnittsfeuerwehrkommandant hat den Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, den Leiter des Verwaltungsdienstes beim Abschnittsfeuerwehrkommando, die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, die Sachbearbeiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos, die Feuerwehrkommandanten, die Feuerwehrkommandantenstellvertreter sowie die Leiter des Verwaltungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren seines Feuerwehrabschnittes jährlich mindestens einmal zur Information und Beratung aktueller Angelegenheiten einzuberufen (Abschnittsfeuerwehrtag). Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist zum Abschnittsfeuerwehrtag einzuladen.
- (3) Die bei den Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtagen gefassten Beschlüsse sind vom Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandanten zu vollziehen. Er kann aber auch andere Feuerwehrmitglieder (Sachbearbeiter) mit dem Vollzug der Beschlüsse beauftragen.

4. Hauptstück

Rechnungs- und Kassagebarung

§ 49 Rechnungswesen, Voranschlag und Rechnungsabschluss

- (1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat eine Buchhaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.
Die Feuerwehr und die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden haben zumindest eine kameralistische Buchhaltung (Einnahmen-Überschussrechnung) zu führen.
- (2) Das Landesfeuerwehrkommando sowie die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden und die Feuerwehren haben einen Voranschlag sowie einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Form und Inhalt sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (3) Der jährliche Voranschlag
 - a) des Landesfeuerwehrkommandos ist vom Landesfeuerwehrrat,
 - b) des Bezirksfeuerwehrkommandos vom Bezirksfeuerwehrkommando und den Abschnittsfeuerwehrkommandanten,
 - c) des Abschnittsfeuerwehrkommandos vom Abschnittsfeuerwehrkommando und den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten.
 - d) in Abschnitten in welchen keine Unterabschnitte gebildet sind durch das Abschnittsfeuerwehrkommando und den Feuerwehrkommandanten,
 - e) der Feuerwehren durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (4) Der jährliche Rechnungsabschluss des NÖ Landesfeuerwehrkommandos ist nach erfolgter Gebärungskontrolle durch die Rechnungsprüfer vom Landesfeuerwehrtag zu beschließen.
Der Rechnungsabschluss der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden ist nach erfolgter Gebärungskontrolle durch die Rechnungsprüfer vom Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrtag zu beschließen.
Der Rechnungsabschluss der Feuerwehr ist nach erfolgter Gebärungsprüfung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 50 Rechnungsprüfer

- (1) Zu Rechnungsprüfern dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mit wirtschaftlichen Abläufen vertraut sind und über Erfahrung auf dem Gebiet des Rechnungswesens verfügen. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
Die Rechnungsprüfer sind überschneidend alle zwei Jahre zu bestellen.
Dieselbe Person darf höchstens für zwei aufeinanderfolgende Jahre zum Rechnungsprüfer bestellt werden.
- (2) Für die Rechnungsprüfer auf Bezirks- und Abschnittsebene hat der Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrtag vor der Bestellung eine Empfehlung auszusprechen.
- (3) Die Rechnungsprüfer auf Feuerweherebene werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Chargen und eingeteilten Feuerwehrmitglieder bestellt.
- (4) Den Rechnungsprüfern kommen folgende Aufgaben zu:
 1. die laufende Prüfung der Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und der Auszahlungsanweisungen des jeweiligen Kommandanten

2. die Kontrolle der Abwicklung der Geldgebarung, insbesondere der Zulässigkeit, der Einhaltung der Kollektivzeichnung und die Überprüfung, ob die vorhandenen Geldbestände mit den Aufzeichnungen übereinstimmen,
 3. die Überprüfung der Vollständigkeit der Buchhaltung und der Inventaraufzeichnungen,
 4. die Prüfung des Rechnungsabschlusses samt den angeschlossenen Berichten. Über die Prüfung des Rechnungsabschlusses ist ein kurzer schriftlicher Bericht zu verfassen, der mit dem Rechnungsabschluss aufzubewahren ist.
- (5) Den Rechnungsprüfern ist über Verlangen jederzeit Einsicht in alle Kassaunterlagen zu geben und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
 - (6) Es ist mindestens eine Überprüfung im Jahr durchzuführen.
 - (7) Die Rechnungsprüfer bei den Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrkommanden haben das Ergebnis ihrer Prüfungen dem jeweiligen Kommando sowie dem übergeordneten Kommando schriftlich zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, wesentliche Mängel unverzüglich diesen Kommanden zu melden.
 - (8) Die Rechnungsprüfer auf Feuerweherebene haben jährlich einmal in einer Mitgliederversammlung über die durchgeführten Überprüfungen zu berichten. Sodann ist bei ordnungsgemäßer Kassaführung dem Leiter des Verwaltungsdienstes die Entlastung zu erteilen.
 - (9) Falls erforderlich, sind den Überprüfungen auch Wirtschaftsprüfer beizuziehen.
 - (10) Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Rechnungsprüfung kann der Landesfeuerwehrkommandant mit Dienstanweisung festlegen.

§ 51 Gebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Die Gebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes erfolgt durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando, die Bezirksfeuerwehrkommanden sowie die Abschnittsfeuerwehrkommanden für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Über alle Vermögenswerte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Nähere Ausführungen können in einer Dienstanweisung erfolgen.
- (3) Vom NÖ Landesfeuerwehrverband sind den Funktionären und Mitgliedern der Feuerwehren Reisegebühren und Barauslagen für die Erledigung von Aufgaben innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bzw. bei der Vertretung der Interessen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nach außen hin, aufgrund einer vom Landesfeuerwehrerrat zur erlassenden Nebengebührenordnung, zu bezahlen.
- (4) Die Tätigkeit der Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes ist ehrenamtlich. Die Funktionäre haben jedoch gegenüber dem Landesfeuerwehrverband Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.
- (5) Der Landesfeuerwehrerrat hat die Höhe der Entschädigungen nach Abs. 4 sowie nähere Bestimmungen dazu in der Nebengebührenordnung zu erlassen.
- (6) Für die Bediensteten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gilt das Dienst- und Besoldungsrecht des Landes sinngemäß. Von den Bediensteten kann, je nach Erfordernis der Dienstverwendung, eine Dienstprüfung verlangt werden, wobei Art und Umfang der Dienstprüfung vom Landesfeuerwehrerrat festgelegt werden.

§ 52 Gebarungsprüfung innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Das Landesfeuerwehrkommando ist berechtigt, die gesamte Gebarung in den Bezirksfeuerwehrkommanden und Abschnittsfeuerwehrkommanden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.
- (2) Der Finanzausschuss hat die Gebarung des Landesfeuerwehrkommandos und der Bezirksfeuerwehrkommanden einmal jährlich zu überprüfen und dem Landesfeuerwehrkommandanten zu berichten.
- (3) Die Bezirksfeuerwehrkommanden haben einmal jährlich die Gebarung der Abschnittsfeuerwehrkommanden zu überprüfen.
- (4) Die Bezirksfeuerwehr- und Abschnittsfeuerwehrkommanden sind verpflichtet, auf Verlangen sämtliche Informationen und Unterlagen dem Landesfeuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen.

§ 53 Rechnungs- und Kassagebarung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden

- (1) Für die Kosten des Dienstbetriebes der Bezirksfeuerwehrkommanden bzw. Abschnittsfeuerwehrkommanden werden vom NÖ Landesfeuerwehrverband Geldmittel bevorschusst. Die Höhe des Vorschusses beschließt der Landesfeuerwehrrat jährlich. Die Abrechnung ist als Nachweis für die Verwendung der Vorschüsse im Folgejahr dem Landesfeuerwehrkommando vorzulegen. Die Auszahlung des Vorschusses für das laufende Jahr erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das vorangegangene Rechnungsjahr.
- (2) Für die Tragung gemeinsamer Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Feuerwehrabschnitte und Feuerwehrbezirke können Konten auf Abschnitts- oder Bezirksfeuerweherebene errichtet werden. Die Dotierung dieser Konten erfolgt durch Beiträge und Spenden. Der § 44 Abs. 4 und 6 sowie § 46 Abs. 4 und 6 gelten sinngemäß.
- (3) Eine Überprüfung hat durch die Rechnungsprüfer stichprobenweise in den einzelnen Kommanden zu erfolgen.

§ 54 Rechnungs- und Kassagebarung der Feuerwehren

- (1) Der Feuerwehrkommandant hat den Entwurf des Voranschlages im Feuerwehrkommando zu beraten und der Chargensitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die an die Gemeinde zu richtende Bedarfsanforderung ist zeitgerecht für die Berücksichtigung im Gemeindevoranschlag einzubringen. Anschließend ist der genehmigte Entwurf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Anschaffungen müssen im Voranschlag gedeckt sein und dürfen vom Feuerwehrkommandanten nur nach Beratung im Feuerwehrkommando erfolgen. Bei Gefahr im Verzug darf der Feuerwehrkommandant dringende Reparaturen etc. selbstständig verfügen, hat jedoch darüber bei der nächsten Besprechung des Feuerwehrkommandos darüber zu berichten.
- (3) Das Rechnungsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr. Über die gesamte Gebarung der Feuerwehr ist bis Ende Jänner des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres ein Rechnungsabschluss zu erstellen.
- (4) Die Niederschrift der Gebarungsprüfung ist vom Kommandanten, vom Leiter des Verwaltungsdienstes und den Rechnungsprüfern zu unterfertigen.

5. Hauptstück

Wahlordnung

§ 55 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Wahlen von Funktionären der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
- (2) Das aktive Wahlrecht dürfen nur Feuerwehrmitglieder ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (3) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 56 Wahlleitungen

- (1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlleitungen gebildet. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Wahlleitung besteht aus:
 - a) für die Wahlen des Landesfeuerwehrkommandanten und Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters:
dem zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung.
 - b) für die Wahlen der Vorsitzenden der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, Technik, Vorbeugenden Brandschutz sowie des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses, dessen Stellvertreters und der Feuerwehrviertelvertreter:
dem amtierenden Landesfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der amtierende Landesfeuerwehrkommandant.
 - c) für die Wahlen des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters:
dem amtierenden Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten des Feuerwehrbezirkes. Vorsitzender ist der amtierende Bezirksfeuerwehrkommandant.
 - d) für die Wahlen des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter:
dem amtierenden Abschnittsfeuerwehrkommandant und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten des Feuerwehrabschnittes. Vorsitzender ist der amtierende Abschnittsfeuerwehrkommandant.
 - e) für die Wahlen des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten:
dem amtierenden Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der amtierende Unterabschnittsfeuerwehrkommandant.
 - f) für die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreter:

dem Bürgermeister der Standortgemeinde und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten aus dem Kreis der Chargen. Vorsitzender ist der Bürgermeister.

- g) Bei Wahlen auf Grund der Zusammenlegung bzw. Trennung von Feuerwehrbezirken, Feuerwehrabschnitten und Feuerwehrunterabschnitten:

der jeweils übergeordnete Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und dem jeweils an Lebensjahren und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

- (2) Die Wahlleitungen entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben, mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidungen sind in die Niederschrift (§ 7) aufzunehmen.
- (3) Vom Vorsitzenden der Wahlleitungen können erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Unterstützung eingesetzt werden.
- (4) Der Wahlvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertreten.
- (5) Sollte eine Wahlleitung auf Grund der Nichtanwesenheit von Wahlberechtigten oder deren Kandidatur nicht ausreichend besetzt werden können, ist durch die übergeordnete Dienststelle ein Ersatz zu stellen. Die Ersatzmitglieder müssen die Voraussetzungen zur Zulassung zur Wahl ihres Bereiches erfüllen.
- (6) Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist berechtigt die Wahlausschreibung für die Wahlen gemäß Abs. 1 lit. d. und e. seines Bereiches durchzuführen.

§ 57 Wahlkuvert, Stimmzettel, Wahlurne und Wahlzelle

Für die Wahl sind vorzubereiten:

- a) Kuverts aus undurchsichtigem Material gleicher Größe und Farbe,
- b) Stimmzettel aus Papier in gleicher Größe und Farbe,
- c) eine Wahlurne,
- d) zumindest eine Wahlzelle, damit eine geheime Wahl gewährleistet ist.

§ 58 Wählerverzeichnis

- (1) Wahl des Kommandanten, Kommandantstellvertreters und der Ausschussvorsitzenden auf Landesebene:

Die Wahlberechtigten müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

- (2) Wahl der Feuerwehrviertelvertreter:

Die Wahlberechtigten müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

- (3) Wahl des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters auf Bezirks-, Abschnitts- und Unterabschnittsebene:

Die Wahlberechtigten eines Feuerwehrbezirkes müssen in das Wählerverzeichnis des Feuerwehrbezirkes, des jeweiligen Feuerwehrabschnittes und des jeweiligen Feuerwehrunterabschnittes eingetra-

gen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

(4) Feuerwehr:

Die Wahlberechtigten einer Feuerwehr müssen in das Wählerverzeichnis der Feuerwehr eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Standesbuchnummer, Dienstgrad, Vor- und Zuname der Wahlberechtigten, deren Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Mitgliederstatus.

§ 59 Auflegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist am Ort der Wahlversammlung eine halbe Stunde vor Wahlbeginn zur Einsicht aufzulegen. In dieser Zeit können offenbare Unrichtigkeiten beseitigt und Formfehler (z.B. falsche Schreibweise eines Namens, falsches Geburtsdatum) behoben werden. Das Wählerverzeichnis bildet die Grundlage zur Wahl. Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Personen sind beim Wahlvorsitzenden niederschriftlich zu Protokoll zu geben. Über solche Einsprüche entscheidet die Wahlleitung vor der Wahlhandlung endgültig. Im Fall von berechtigten Einsprüchen ist das Wählerverzeichnis entsprechend richtig zu stellen.

§ 60 Durchführung der Wahl

- (1) Zur Durchführung der Wahlen hat der Kommandant dem Wahlvorsitzenden alle notwendigen Unterstützungen zu leisten.
- (2) An der Wahlversammlung dürfen, außer dem Wahlvorsitzenden und Funktionären des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, nur die Wahlberechtigten und bei der Wahl in der Feuerwehr die Mitglieder der Feuerwehrjugend teilnehmen. In der Einladung zur Wahlversammlung ist auf die Bestimmung des § 65 Abs. 5 NÖ FG 2015 besonders hinzuweisen.
- (3) Bis vor Beginn der Wahl sind von Wahlberechtigten, getrennt für jeden zu Wählenden, Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlvorsitzenden einzubringen. Der Wahlvorsitzende hat die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen zu überprüfen. Diese sind vom Wahlvorsitzenden schriftlich festzuhalten und im Wahlmeldeblatt (Niederschrift) zu bestätigen. Sollten die Voraussetzungen für einen Vorgeschlagenen nicht vorliegen, ist dies im Wahlprotokoll zu vermerken und der Vorschlag ungültig.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet die Wahlversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 65 Abs. 5 NÖ FG 2015 fest. Anschließend gibt der Vorsitzende die Wahlvorschläge und das Ergebnis der Überprüfung des passiven Wahlrechts der Vorgeschlagenen bekannt.
- (5) Die Wahlen des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters sind getrennt vorzunehmen.
- (6) Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Wahl antreten. Ist dies der Fall, können sie sich dazu äußern.
- (7) Falls eine Diskussion über die zur Wahl Vorgeschlagenen gewünscht wird, ist diese in Abwesenheit aller Vorgeschlagenen durchzuführen. Nach Abschluss der Diskussion wird in Anwesenheit der Vorgeschlagenen gewählt.
- (8) Der Wahlvorsitzende hat sich zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (9) Der Vorsitzende der Wahlleitung übergibt am Beginn der Wahl das Wählerverzeichnis, die Wahlkuverts und die Stimmzettel an die Mitglieder der Wahlleitung (Aufgabenverteilung).
- (10) Sodann ruft ein Mitglied der Wahlleitung anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten zur Abstimmung einzeln auf. Zuerst geben wahlberechtigte Mitglieder der Wahlleitung die Stimme ab.

- (11) Danach geben die Wahlberechtigten die Stimme ab. Dazu tritt der Wahlberechtigte vor die Wahlleitung, nennt den Namen seiner Feuerwehr, seinen Namen, und erhält die für die Wahl notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Kuvert).
- (12) Nach Abschluss der Stimmenabgabe ist die Wahlurne durchzuschütteln, dann vom Wahlvorsitzenden zu entleeren und es werden die abgegebenen Kuverts gezählt und deren Anzahl im Wahlmeldeblatt als abgegebene Stimmen festgehalten.
- (13) Die Wahlleitung hat die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.
Gültige und ungültige Stimmen:
- 1) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welcher Wahlwerber gewählt wurde.
 - 2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a. er einen Namen aufweist, welcher nicht auf einem schriftlichen Wahlvorschlag aufscheint,
 - b. er mehrere Namen aufweist, auch wenn sie schriftlichen Wahlvorschlägen entsprechen.
 - 3) Leere Kuverts zählen als ungültige Stimmzettel.
- (14) Der Wahlvorsitzende stellt nach jedem Wahlgang fest:
- a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
 - b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
 - c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
 - d) die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen.
- (15) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl vorzunehmen. (§ 65 Abs. 6 NÖ FG 2015). Sodann hat der Wahlvorsitzende den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Ist der Wahlvorsitzende selbst der Gewählte, so stellt das älteste Mitglied der Wahlleitung diese Frage an den Gewählten. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Nach Annahme der Wahl und seiner Angelobung übernimmt der Gewählte die Funktion.
Die Zustimmung des Gewählten kann bei dessen Abwesenheit auch in anderer Form eingeholt werden. Die Angelobung hat dann zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen.
- (16) Der Bürgermeister hat die Angelobung des gewählten Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreters vorzunehmen.
- (17) Die Angelobung des Landesfeuerwehrkommandanten und Landesfeuerwehrkommandantenstellvertreters erfolgt durch das zuständige Mitglied der Landesregierung
- (18) Die Angelobung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten erfolgt durch den jeweils vorgesetzten Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
- (19) Die Gelöbnisformel lautet:
"Ich gelobe, dass ich die Aufgaben, die mir aufgrund des NÖ Feuerwegesetzes übertragen wurden, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, ebenso werde ich die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und die auf ihnen beruhenden Verordnungen und Weisungen beachten."
- (20) Die Wahl eines zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters kann erst nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 70 Abs. 4 NÖ FG 2015 erfolgen.

§ 61 Niederschrift der Wahl (Wahlmeldeblatt)

- (1) Die Wahlleitung muss nach Abschluss jeder Wahlhandlung den Wahlvorgang in einer Niederschrift festhalten. Wählerverzeichnis, Stimmzettel und schriftliche Wahlvorschläge sind zumindest bis nach Ende der Einspruchsfrist gesichert aufzubewahren.

Die Niederschrift muss enthalten:

- die Namen der Mitglieder der Wahlleitung,
 - die Zeitangabe des Beginns und des Endes der Wahlhandlung,
 - Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
 - die Anzahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der erschienenen Wähler,
 - die Wahlvorschläge,
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
 - Angaben zur Person des Gewählten.
- (2) Niederschrift und Wahlmeldeblatt sind umgehend im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Dienstwege dem NÖ Landesfeuerwehrverband zu übermitteln.

6. Hauptstück

Disziplinarordnung

§ 62 Disziplinarvergehen

- (1) Ein Feuerwehrmitglied, das schuldhaft gegen Dienstvorschriften und Befehle verstößt oder durch sein Verhalten im Dienst oder außerhalb des Dienstes die Interessen und das Ansehen des Feuerwehrwesens beschädigt, begeht ein Disziplinarvergehen. Gegen dieses Mitglied kann als Beschuldigter ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
- (2) Hat ein Feuerwehrmitglied erstmalig eine Dienstpflichtverletzung begangen, die keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, ist das Mitglied zu belehren und notwendigfalls zu ermahnen.

§ 63 Disziplinarstrafen

- (1) Disziplinarstrafen sind
1. der schriftliche Verweis,
 2. die Sperre für Verleihung von Auszeichnungen (für einen bestimmten Zeitraum),
 3. die Sperre von der Teilnahme an Leistungsbewerben (für einen bestimmten Zeitraum),
 4. die Abberufung aus der Dienstverwendung,
 5. die Aberkennung des Dienstgrades,
 6. der Ausschluss aus der Feuerwehr.
- (2) Wird als Disziplinarstrafe der Ausschluss aus der Feuerwehr erlassen, ist auch der Zeitraum (jedoch höchstens 5 Jahre) festzulegen, ab wann ein Wiedereintritt in eine Feuerwehr möglich ist.

§ 64 Zusammentreffen von Disziplinarvergehen

- (1) Hat ein Beschuldigter durch eine Tat oder durch mehrere selbstständige Taten mehrere Disziplinarvergehen begangen und wird über diese Disziplinarvergehen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach dem schwerstwiegenden Disziplinarvergehen zu bemessen ist. Die weiteren Disziplinarvergehen sind als Erschwerungsgründe zu werten.
- (2) Sind an einem Disziplinarvergehen mehrere Mitglieder der Feuerwehr beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, sofern die getrennte Führung der Disziplinarverfahren nicht aus anderen Gründen geboten ist.

§ 65 Verjährung

- (1) Die Verfolgung eines Feuerwehrmitgliedes wegen eines Disziplinarvergehens ist unzulässig, wenn innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis vom Vergehen und von der Person des Disziplinarbeschuldigten vom Feuerwehrkommandanten oder vom Disziplinaranwalt keine Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Ersuchen um Ausforschung und dergleichen) vorgenommen wurde.
- (2) Sind 3 Jahre seit der Beendigung des Disziplinarvergehens vergangen, dürfen Disziplinarvergehen nicht mehr bestraft werden.
- (3) Falls gegen das Feuerwehrmitglied ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren geführt wird, beginnen die Fristen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erst mit Rechtskraft der Verurteilung oder der Einstellung des gerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens.
- (4) Scheidet ein Feuerwehrmitglied während der Verjährungsfristen aus der Feuerwehr aus, wird die Verjährung solange gehemmt, bis ein Wiedereintritt in eine NÖ Feuerwehr erfolgt.

§ 66 Disziplinaranwalt

- (1) Der Disziplinaranwalt hat alle ihm aufgrund einer Disziplinaranzeige, nach Abtretung durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten oder nach Weiterleitung durch die Disziplinkommission, zur Kenntnis gebrachten Verstöße gegen Feuerwehrvorschriften und gröbliche Verletzungen des Ansehens der Feuerwehr zu verfolgen und bei der Disziplinkommission Anträge auf Bestrafung, Abmahnung des Feuerwehrmitgliedes oder Einstellung des Verfahrens zu stellen.
- (2) Der Disziplinaranwalt und ein Stellvertreter werden vom Landesfeuerwehrkommandanten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.
Der Disziplinaranwalt ist in seiner Tätigkeit an Weisungen des Landesfeuerwehrkommandanten gebunden, muss Mitglied einer NÖ Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr) und rechtskundig sein.
- (3) Der Disziplinaranwalt hat das unbeschränkte Recht der Akteneinsicht in die Disziplinarakten und die angeschlossenen Akten in jedem Stadium des Verfahrens. Er kann an den Beschuldigten, die Zeugen und an sonstige vernommene Personen Fragen stellen und an jedem Augenschein teilnehmen.
- (4) Der Disziplinaranwalt hat seine Aufgaben so rasch wie möglich auszuführen.
- (5) Der zuständige Feuerwehrkommandant ist über die Einleitung, über die Einstellung und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens schriftlich zu informieren.

§ 67 Disziplinarorgane

- (1) Disziplinarorgane sind:
 - a) der Feuerwehrkommandant,
 - b) die Disziplinarkommission beim Landesfeuerwehrkommando
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist zuständig für die Suspendierung und Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses gegen Feuerwehrmitglieder seiner Feuerwehr, ausgenommen Funktionäre dieser Feuerwehr, Feuerwehrfunktionäre gemäß § 52 Abs. 2 NÖ FG 2015, sowie Feuerwehrmitglieder, denen ein Dienstgrad vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde.

Er übt seine Disziplinargewalt im Rahmen seiner Anordnungsbefugnis aus. Die §§ 70, 71 und 72 NÖ Feuerwehrordnung sind nicht anzuwenden.

Der Feuerwehrkommandant kann ein Disziplinarverfahren in jedem Stadium des Verfahrens an die Disziplinarkommission abtreten.

Im Fall der Beiziehung eines Verteidigers vor der Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses hat er jedenfalls das Verfahren an die Disziplinarkommission abzutreten.
- (3) Die Disziplinarkommission ist zuständig für die Suspendierung und Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses gegen Feuerwehrmitglieder, für welche nicht der Feuerwehrkommandant zuständig ist und für Verfahren, die vom Feuerwehrkommandanten gemäß Abs. 2 abgetreten wurden.

Sie ist beim Landesfeuerwehrkommando eingerichtet und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die Disziplinarkommission wird vom Landesfeuerwehrkommandanten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.
- (4) Die Disziplinarkommission entscheidet in Senaten. Ein Senat besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Disziplinarkommission ist ein geeigneter Schriftführer beizustellen.
- (5) Die Zusammensetzung des Senates für jedes einzelne Verfahren wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- (6) Alle Mitglieder der Disziplinarkommission müssen Mitglieder einer NÖ Feuerwehr sein (Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr). Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen rechtskundige Personen sein.
- (7) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.
- (8) Die Disziplinarkommission wird über Antrag des Disziplinaranwalts tätig und durch ihren Vorsitzenden einberufen.
- (9) Die Disziplinarkommission hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe des dauernden Ausschlusses kann nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.
- (10) Die Mitglieder der Disziplinarkommission, der Disziplinaranwalt sowie alle übrigen Funktionäre und Feuerwehrmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangten Tatsachen eines Disziplinarverfahrens Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht das Interesse der NÖ Feuerwehr an der Offenlegung dieser Tatsachen das private Interesse an Geheimhaltung überwiegt.

§ 68 Verteidiger

- (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder ein Feuerwehrmitglied verteidigen lassen. Der Verteidiger hat seine Funktion durch

eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Mitglieder der Feuerwehr, die dienstlich mit dem den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Tatbestand befasst waren, können nicht als Verteidiger fungieren.

- (2) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Verteidiger und der Beschuldigte haben das Recht auf Akteneinsicht. Sie können die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung sonstiger Beweismittel für die mündliche Verhandlung beantragen.

§ 69 Zustellungen an den Beschuldigten

Zustellungen an den Beschuldigten haben zu eigenen Händen zu erfolgen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger gemäß § 68 namhaft gemacht, haben Zustellungen zu dessen Händen zu erfolgen.

§ 70 Einstellung des Disziplinarverfahrens vor Durchführung einer Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Anträge des Disziplinaranwalts einen Senat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist.
- (2) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn sich herausstellt, dass
 - 1) der Beschuldigte das ihm angelastete Disziplinarvergehen nicht begangen hat oder
 - 2) das ihm zur Last gelegte Vergehen nicht erwiesen werden kann oder
 - 3) das ihm zur Last gelegte Vergehen kein Disziplinarvergehen darstellt oder
 - 4) Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit oder die Verfolgung ausschließen, oder die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind.
- (3) Die Disziplinarkommission kann aufgrund einer internen Beratung von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens absehen, wenn
 - 1) das Verschulden des Angezeigten gering ist,
 - 2) bedeutende Folgen aus der Tat nicht entstanden sind und
 - 3) anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das angezeigte Mitglied oder andere Feuerwehrmitglieder von der Begehung weiterer Disziplinarvergehen abzuhalten, oder wenn diese Zwecke bereits durch eine rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung erreicht sind.

§ 71 Verhandlung

- (1) In allen übrigen Fällen ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluss) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und sonstigen Personen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mind. 4 Wochen liegt. In der Ladung ist dem Beschuldigten das Vergehen, das ihm zur Last gelegt wird, kurz und deutlich zu bezeichnen und die Zusammensetzung der Disziplinarkommission bekannt zu geben.

Schließlich ist der Beschuldigte in der Ladung aufzufordern, die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie zur Verhandlung noch herbeigeschafft werden können.

Ist der Beschuldigte trotz ausgewiesener Ladung ohne triftigen Grund zur Verhandlung nicht erschienen, kann der Vorsitzende anordnen, dass in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt wird. Wegen begründeter Verhinderung des Beschuldigten ist auf angemessene Zeit zu vertagen.

- (2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte kann ein Feuerwehrmitglied als Vertrauensperson beiziehen. Beratungen und Abstimmungen der Disziplinarkommission sind vertraulich.
- (3) Den Gang der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder der Disziplinarkommission, der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte sowie sein Verteidiger sind berechtigt, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen.
- (4) Nach Aufnahme der vom Vorsitzenden zugelassenen Beweise ist das Beweisverfahren zu schließen und dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen, sodann dem Beschuldigten und seinem Verteidiger.
- (5) Danach zieht sich die Disziplinarkommission zur vertraulichen Beratung zurück. Unmittelbar nach dem Beschluss der Disziplinarkommission ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden und dem Beschuldigten Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.
- (6) Über den Gang der mündlichen Verhandlung und das verkündete Erkenntnis ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigendes Verhandlungsprotokoll aufzunehmen. Die Aufnahme auf Schallträger ist zulässig, wenn dagegen kein Einwand erhoben wird. Die Übertragung in Vollschrift hat spätestens binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Schallträger ist mindestens 1 Monat ab Übertragung aufzubewahren.

Einwendungen wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Verhandlungsprotokolls sind binnen fünf Tagen ab Zustellung beim Vorsitzenden anzubringen. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese dem Verhandlungsprotokoll als Nachtrag anzuschließen.

- (7) Über die Beratungen der Disziplinarkommission ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 72 Vertagung und Unterbrechung

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um den Ausgang eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens abzuwarten oder bei Ausscheiden des Beschuldigten aus der Feuerwehr, das Disziplinarverfahren zu unterbrechen oder die mündliche Verhandlung zu vertagen.
- (2) Bei Wiederaufnahme einer vertagten Verhandlung hat der Vorsitzende deren wesentliche Ergebnisse nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung der Disziplinarkommission geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

§ 73 Disziplinarerkenntnis

- (1) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Einstellung des Verfahrens zu lauten. Im Falle des Schuldspruchs ist die Strafe festzusetzen.
- (2) Das Disziplinarerkenntnis ist schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Es hat die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, dass Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann.
- (3) Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe, die auf Abberufung aus der Dienstverwendung oder Aberkennung des Dienstgrades lautet, sind Statuten und Organisationsvorschriften betroffener dritter Perso-

nen zu beachten (Österreichischer Bundesfeuerwehrverband). Gegebenenfalls ist im Erkenntnis nur festzustellen, dass ein disziplinäres Vergehen vorliegt und darüber die betroffene dritte Person zu verständigen.

§ 74 Beschwerde

- (1) Gegen ein Erkenntnis des Feuerwehrkommandanten oder der Disziplinarkommission ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.
- (2) Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 75 Suspendierung

Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann das zuständige Disziplinarorgan die Suspendierung des Beschuldigten verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Natur oder Schwere der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung im dienstlichen Interesse liegt oder zur Wahrung des Ansehens der Feuerwehr erforderlich erscheint.

Im Fall der Verhängung der Untersuchungshaft über den Beschuldigten ist die Suspendierung jedenfalls zu verfügen.

Die Suspendierung ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Umstände, die für die Suspendierung maßgebend gewesen sind, wegfallen.

Die Suspendierung endet spätestens mit dem Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 76 Ausfertigung

- (1) Alle Erkenntnisse der Disziplinarorgane, auch Einstellungen und das Absehen von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens, sind schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.
- (2) Eine weitere Ausfertigung dieser Erkenntnisse ist dem Feuerwehrkommandanten jener Feuerwehr zuzustellen, deren Mitglied der Beschuldigte ist.
- (3) Das jeweilige Disziplinarorgan hat nach der das Verfahren abschließenden Entscheidung den Vollzug der Disziplinarstrafe zu veranlassen.

7. Hauptstück

Schlussbestimmungen

§ 77 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in dieser NÖ Feuerwehrordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen in gleicher Weise.

§ 78 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung (NÖ Feuerwehrordnung) tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung (NÖ Feuerwehrordnung) vom 1. Jänner 2016 außer Kraft.